



Institut für Makroökonomie
und Konjunkturforschung
Macroeconomic Policy Institute

Studies

7/2007

Auswirkungen der (Wieder-) Einführung einer Vermögensteuer auf die hessischen Landesfinanzen

Dr. Achim Truger
Dr. Kai Eicker-Wolf
Marcus Blumtritt

Gutachten des Instituts für Makroökonomie und
Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung

Im Auftrag der Partei, DIE LINKE, Landesverband Hessen
September 2007

Hans-Böckler-Straße 39
D-40476 Düsseldorf
Germany
Phone: +49-211-7778-331
IMK@boeckler.de
<http://www.imk-boeckler.de>

**Hans Böckler
Stiftung**

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis	3
0. Kurzfassung	5
1. Einleitung	8
2. Auswirkungen der Steuerreformpolitik seit 1998 auf den hessischen Landeshaushalt (2000 bis 2010)	11
2.1 Sparpolitik als Folge hoher Nettofinanzierungsdefizite im hessischen Landeshaushalt	11
2.2 Schwache Entwicklung der hessischen Steuereinnahmen als Ursache der Nettofinanzierungsdefizite	14
2.3 Rot-grüne Steuersenkungspolitik als wesentliche Ursache für die schwache Entwicklung der Steuereinnahmen in Hessen	15
3. Fiskalische Auswirkungen der Einführung einer bundesweiten Vermögensteuer auf die hessischen Landesfinanzen	19
3.1 Die Vermögensteuer vor 1997	19
3.2 Wiedereinführung der Vermögensteuer: Grundlegende Anforderungen und Ausgestaltung.....	20
3.3 Schätzung der für Hessen zu erwartenden Mehreinnahmen aus einer bundesweiten Vermögensteuer bei alternativen Freibeträgen/Steuersätzen.....	21
3.3.1 Quantifizierung des potenziellen bundesweiten Mehraufkommens	21
3.3.2 Quantifizierung des hessischen Anteils an der Vermögensteuer	23
3.3.3 Quantifizierung unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs.....	24
4. Verwendung des Aufkommens für öffentliche Investitionen und Dienstleistungen: Potenzielle direkte und indirekte Beschäftigungseffekte	27
4.1 Identifizierung potenzieller Ausgabenbedarfe	27
4.1.1 Potenzieller Handlungsbedarf im Bildungsbereich.....	27
4.1.2 Potenzielle Ausgabenbedarfe für die öffentlichen Investitionen	32
4.2 Aus dem Vermögensteueraufkommen direkt finanzierbare Stellen im öffentlichen Dienst und sonstige Ausgaben.....	35
4.3 Indirekte gesamtwirtschaftliche Beschäftigungs- und Selbstfinanzierungseffekte	39
5. Exkurs: Erhebung der Vermögensteuer im hessischen Alleingang – eine sinnvolle Option?	41
5.1 Rechtliche Fragen	42

5.2 Administrative und steuertechnische Fragen	44
5.3 Hessischer Alleingang und Aufkommenseffekte bei Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich	44
5.4 Fazit – Länderalleingang bei der Vermögensteuer könnte auf schwierige politische Verhandlungen und Kompromisse hinauslaufen	46
6. Alternative oder ergänzende Möglichkeiten für eine sozial gerechte Stärkung der öffentlichen Finanzen	47
6.1 Pragmatischer Ansatz: Rücknahme geplanter kostspieliger Steuersenkungen	47
6.2 Grundsätzlicherer Ansatz: Ausbau der Erbschaftsteuer sowie Systematische Stärkung der Kapitaleinkommens- und Unternehmensbesteuerung	48
7. Fazit	50
8. Literaturverzeichnis	52
Anhänge	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nettofinanzierungsdefizit im hessischen Landeshaushalt 1991-2006 in Mrd. Euro ...	11
Abbildung 2: Veränderung der (unmittelbar) Beschäftigten des Landes Hessen gegenüber dem Vorjahr	13
Abbildung 3: Vollzeitäquivalente der Beschäftigung (unmittelbar) des Landes Hessen	13
Abbildung 4: Ausgaben- und Einnahmen im hessischen Landeshaushalt 1995 bis 2006 in Mrd. Euro	14
Abbildung 5: Ausgaben- und Einnahmenentwicklung im hessischen Landeshaushalt 1992 bis 2006, jährliche Wachstumsraten in %.....	15
Abbildung 6: Öffentliche Investitionen (nach VGR) in % des BIP in ausgewählten Ländern von 1970 bis 2006	33
Abbildung 7: Öffentliche Investitionen (nach VGR) in % des BIP in ausgewählten Ländern im Jahr 2006.....	34
Abbildung 8: Öffentliche Investitionen (nach Finanzstatistik) des Landes Hessen in % des hessischen BIP 1991 bis 2006.....	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorgaben und Zielerreichung der „Operation Sichere Zukunft“ in Mio. Euro	12
Tabelle 2: Reales BIP-Wachstum und Arbeitslosenquote in Hessen von 1992 bis 2006 in %	16
Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2005 sowie volle Jahreswirkung (ab 2009) ¹ in Mrd. Euro	17
Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 auf den hessischen Landeshaushalt in den Jahren 2000 bis 2010 sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) ¹ in Mio. Euro.....	18
Tabelle 5: Aufkommen der Vermögensteuer bundesweit und in Hessen sowie der Anteil der Vermögensteuer am gesamten Steueraufkommen in Hessen von 1981 bis 2006 in Mio. Euro	20
Tabelle 6: Potenzielles bundesweites Aufkommen der Vermögensteuer im Jahr 2000 in Mrd. Euro	22
Tabelle 7: Alternative Schlüssel zur Verteilung des Vermögensteueraufkommens auf die Bundesländer in %	23
Tabelle 8: Potenzielles Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen vor Länderfinanzausgleich in Mio. Euro (<i>in % des hessischen Steueraufkommens 2006</i>).....	24
Tabelle 9: Potenzielles Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen nach Länderfinanzausgleich mit Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro (<i>in % des hessischen Steueraufkommens 2006</i>)	25
Tabelle 10: Potenzielles Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen nach Länderfinanzausgleich ohne Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro (<i>in % des hessischen Steueraufkommens 2006</i>)	25
Tabelle 11: Bildungsausgaben im Jahr 2003 in ausgewählten Ländern und in der OECD (in Prozent des BIP)	28
Tabelle 12: Bildungsausgaben pro Schüler in US-Dollar im Jahr 2003 in ausgewählten Ländern der OECD.....	28
Tabelle 13: Schüler/Lehrer-Verhältnis im Primar- und im Sekundarbereich im Jahr 2004 in ausgewählten Ländern.....	29
Tabelle 14: Schüler/Lehrerrelation in Hessen und Deutschland im Jahr 2005.....	29

Tabelle 15: Bildungsausgaben je Studierenden in US-Dollar im Tertiären Bereich im Jahr 2003 in ausgewählten Ländern in der OECD	30
Tabelle 16: Auslastung nach Studierenden ¹ in Prozent flächenbezogener Studienplätze (jeweils Wintersemester) ²	30
Tabelle 17: Potenzielles Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte in Hessen nach Länderfinanzausgleich ohne Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro.....	36
Tabelle 18: Durchschnittliche Personalkosten im Jahr 2004 ¹ für ausgewählte Tätigkeiten in der hessischen Landesverwaltung mit Arbeitsplatzkosten.....	37
Tabelle 19: Aufteilung des potenziellen Aufkommens aus der bundesweiten Vermögensteuer im hessischen Landeshaushalt auf öffentliche Investitionen und laufende Personalausgaben.....	38
Tabelle 20: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für Grundschullehrer (A12) mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt.....	38
Tabelle 21: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für Gymnasiallehrer (A13) mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt.....	38
Tabelle 22: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter (BAT 2a) an Hochschulen mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt.....	38
Tabelle 23: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für Verwaltungsangestellte (BAT Vb) an Hochschulen mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt	38
Tabelle 24: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für Fachhochschulprofessoren (W2) mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt.....	39
Tabelle 25: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für Hochschulprofessoren (W3) an Hochschulen mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt	39
Tabelle 26: Potenzielles Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen nach Länderfinanzausgleich ohne Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro (in % des hessischen BIP 2006)	40
Tabelle 27: Potenzielle gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen, zusätzliche Beschäftigte.....	41
Tabelle 28: Potenzielle gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen, zusätzliche Beschäftigte im privaten Sektor.....	41
Tabelle 29: Potenzielles Aufkommen der Vermögensteuer in Hessen im Alleingang nach Länderfinanzausgleich mit Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro (in % des hessischen Steueraufkommens 2006)	45
Tabelle 30: Potenzielles Aufkommen der Vermögensteuer in Hessen im Alleingang nach Länderfinanzausgleich ohne Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro (in % des hessischen Steueraufkommens 2006)	45
Tabelle 31: Finanzielle Auswirkung der Unternehmensteuerreform 2008 in den Jahren 2008 bis 2012 sowie volle Jahreswirkung ¹ in Mio. Euro	48

0. Kurzfassung

a) Die Finanzlage des hessischen Landeshaushalts war von 2001 bis 2004 sehr angespannt. Die zunächst steigenden und dann anhaltend hohen Nettofinanzierungsdefizite führten zu einer drastischen Sparpolitik, der zahlreiche Stellen im öffentlichen Dienst zum Opfer fielen und die die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einschränkte. Ein wesentlicher Grund für die schlechte Haushaltslage waren die durch die Steuerreformen der damaligen rot-grünen Bundesregierung hervorgerufenen Steuerausfälle. Die für den hessischen Landeshaushalt resultierenden Belastungen gegenüber dem Steuerrecht 1998 liegen seit 2001 in der Größenordnung von etwas unter einer Milliarde Euro, seit 2004 wurde die Summe von einer Milliarde Euro deutlich überschritten. Auch in Zukunft werden die hessischen Steuereinnahmen aufgrund der Reformen jedes Jahr um etwa 1,5 Milliarden Euro im Vergleich zum früheren Steuerrecht vermindert bleiben. Die Steuererhöhungen der schwarz-roten Bundesregierung seit 2006 kompensieren die Ausfälle nur zum Teil. In den nächsten Jahren werden die hessischen Steuereinnahmen aufgrund der Steuerreformen seit 1998 per saldo um knapp eine Milliarde Euro pro Jahr geringer ausfallen als ohne die Steuerrechtsänderungen.

b) Zwar steigen die Steuereinnahmen seit 2006 konjunkturbedingt auch in Hessen wieder stärker. Zur dauerhaften Finanzierung der allenthalben geforderten zentralen Zukunftsinvestitionen in den Bereichen Bildung, Forschung, Kinderbetreuung sowie kommunale und ökologische Infrastruktur können solche vorübergehenden Mehreinnahmen jedoch kaum verwendet werden, da sie zur Konsolidierung des Haushalts benötigt werden, um für Abschwungphasen gerüstet zu sein. Zur Finanzierung der genannten Aufgaben wird man um strukturelle Einnahmeverbesserungen nicht herum kommen. Eine vieldiskutierte und sowohl fiskalisch aus Ländersicht als auch verteilungspolitisch attraktive Option stellt die Wiedereinführung der den Ländern zufließenden Vermögensteuer für private Haushalte dar. Eine den Auflagen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werdende, Geld-, Immobilien- und Betriebsvermögen gleichmäßig besteuernde Vermögensteuer könnte ein hohes Aufkommen erzielen. Die am häufigsten diskutierte Variante mit einem Steuersatz von einem Prozent und einem durchschnittlichen Freibetrag je Haushalt von 500.000 Euro würde für alle Bundesländer zusammen zu einem Einnahmeplus von 16 Milliarden Euro führen. Für den hessischen Landeshaushalt wäre unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs mit einem Betrag von 1,2 Milliarden Euro zu rechnen. Dieser Betrag würde die strukturellen Mindereinnahmen aus den Steuerrechtsänderungen der vergangenen Jahre kompensieren.

c) Etwa 23 Prozent des Mehraufkommens im hessischen Landeshaushalt fließen über den kommunalen Finanzausgleich automatisch an die hessischen Kommunen und könnten dort für

öffentliche Investitionen, etwa die Sanierung der Infrastruktur, verwendet werden. Die verbleibenden 77 Prozent des Mehraufkommens könnten über den Landeshaushalt zur dauerhaften Aufstockung des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen, für die Einstellung von Lehrern sowie für die komplementäre Aufstockung der Landesinvestitionen verwendet werden. Werden dauerhaft 25 Prozent des Landesaufkommens für öffentliche Investitionen verwendet, so können durch eine Vermögensteuer mit einem Steuersatz von einem Prozent und einem Freibetrag von 500.000 Euro – je nach Zusammensetzung der Einstellungen vom Universitätsprofessor bis zum Verwaltungsangestellten – bei sehr vorsichtiger Schätzung mindestens zwischen 6.000 und 10.000 zusätzliche Stellen im öffentlichen Dienst geschaffen werden. Insgesamt ist durch das mit der Vermögensteuer finanzierte Ausgabenprogramm mit einem Anstieg des hessischen Bruttoinlandsprodukts von ungefähr 0,6 Prozent und einem Beschäftigungsanstieg (inklusive der im öffentlichen Sektor geschaffenen Stellen) von etwa 18.000 Arbeitsplätzen zu rechnen. Dabei sind potenzielle negative Auswirkungen der Vermögensteuer durch Entzugseffekte bereits berücksichtigt. Die Selbstfinanzierungseffekte für den Landeshaushalt in Hessen sind mit ungefähr sechs Prozent des Ausgabevolumens zu veranschlagen und damit eher gering.

d) Gelegentlich wird in der politischen Debatte auch die Möglichkeit der Einführung einer Vermögensteuer im Alleingang einzelner Länder oder eines einzelnen Landes diskutiert. Rechtlich wäre dies möglich, sobald das noch existierende, bundeseinheitliche Vermögensteuergesetz durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates abgeschafft würde. Problematisch ist allerdings, wie die Mehreinnahmen eines einzelnen Landes im Länderfinanzausgleich zu behandeln wären. Würden sie automatisch in ihn einbezogen, dann würde das durch eine Vermögensteuer in dem betreffenden Land zu erzielende Aufkommen erheblich, teilweise prohibitiv geschmälert. In Hessen würden etwa zwei Drittel des im Alleingang erzielten Aufkommens über den Finanzausgleich abgeschöpft und unter den anderen Ländern verteilt. Vermutlich müssten, entweder um solche Effekte zu vermeiden oder weil es ohnehin verfassungsrechtlich geboten ist, das Maßstäbengesetz und das Finanzausgleichsgesetz geändert werden. Dies ist zwar rechtlich unproblematisch, würde aber schwierige politische Verhandlungsprozesse erfordern und vermutlich in eine Reform des deutschen Fiskalföderalismus in Richtung stärker wettbewerblicher Elemente münden. Ob die damit voraussichtlich einhergehenden Abstriche beim Ziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet akzeptabel sind, ist eine politische Frage. Eine im Länderalleingang erhobene Vermögensteuer wirft auch administrative und steuertechnische Fragen auf. Letztlich dürften auch diese Fragen zu klären sein; man muss sich aber insgesamt darüber im Klaren sein, dass die Erhebung der Vermögensteuer im hessischen Alleingang keine einfache Lösung ist, sondern erhebliche rechtliche, steuertechnische und politische Vorbereitungen erfordert.

e) Alternativ oder ergänzend zur Vermögensteuer könnte die Finanzsituation in Hessen und den anderen Bundesländern auch auf andere Weise strukturell verbessert werden. Allein durch den Verzicht auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2008 hätte der hessische Landeshaushalt gegenüber der jetzigen Planung bis 2011 jährlich ungefähr 200 Millionen Euro zur Verfügung – weit mehr als beispielsweise aktuell an Einnahmen aus den Studiengebühren erwartet wird. Weitere Reformoptionen zur verteilungsgerechten Verbesserung der Einnahmesituation wären die Stärkung der Erbschaftsteuer sowie die Reform der Einkommensbesteuerung durch systematische Stärkung der Kapitaleinkommensbesteuerung, und den Abbau von Steuerprivilegien für reiche Haushalte. Durch eine Reform der Gewerbesteuer könnte zudem die Finanzlage der Kommunen erheblich verbessert werden. Das bei realistischer Betrachtung durch diese Maßnahmen erzielbare Aufkommen für den hessischen Haushalt würde jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit deutlich unterhalb des durch die Vermögensteuer erzielbaren Aufkommens liegen, da viele der potenziellen Maßnahmen Gemeinschaftssteuern oder kommunale Steuern betreffen, an denen der Bund oder die Gemeinden erheblich beteiligt sind.

1. Einleitung

Die Lage der öffentlichen Finanzen in Deutschland hat sich seit 2006 merklich entspannt. Der unerwartet kräftige Konjunkturaufschwung seit Ende 2005 (vgl. IMK 2007) hat zu einem starken Anstieg der öffentlichen Einnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden geführt, so dass 2006 erstmals seit vier Jahren wieder die Defizitgrenze des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) von drei Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) eingehalten werden konnte. Auf gesamtstaatlicher Ebene ist ein ausgeglichener Staatshaushalt mittlerweile in greifbare Nähe gerückt.

Dennoch steht die Finanzpolitik in den nächsten Jahren weiterhin vor großen Herausforderungen. Der verschärften Sparpolitik der vergangenen Jahre sind öffentliche Ausgaben für wichtige Investitionen, Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse in erheblichem Umfang zum Opfer gefallen. Gleichzeitig sind die Anforderungen an die Staatstätigkeit und damit auch die Ausgabenbedarfe nach fast einhelliger Auffassung gestiegen und werden in Zukunft noch weiter steigen: Investitionen in die Schul- und Hochschulbildung, in die flächendeckende Kinderbetreuung, in Forschung sowie in kommunale und ökologische Infrastruktur stehen auf der Prioritätenliste fast aller Parteien weit oben.

Die größtenteils konjunkturbedingten Steuermehreinnahmen seit 2006 können für solche Zwecke kaum verwendet werden. Es ist weder haushalts- noch konjunkturpolitisch sinnvoll, vorübergehende konjunkturelle Mehreinnahmen zur Finanzierung dauerhafter Ausgaben heranzuziehen. Geschähe es dennoch, so würden diese Ausgaben beim nächsten Konjunkturabschwung, wenn die Steuereinnahmen wieder hinter den Erwartungen zurückbleiben, zur Disposition gestellt. Zur Finanzierung dauerhaft notwendiger Staatsausgaben bedarf es struktureller Einnahmeverbesserungen.

Die große Koalition im Bund hat mit zahlreichen Steuererhöhungen strukturelle Einnahmeverbesserungen mit erheblichen Auswirkungen für die nächsten Jahre beschlossen. Allerdings bleibt der Umfang der Steuererhöhungen deutlich hinter dem der Steuersenkungen durch die vorherige rot-grüne Bundesregierung zurück. Zudem haben die bisherigen Steuererhöhungen insgesamt eine regressive Verteilungswirkung, d.h. sie belasten Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen stärker als solche mit hohen und höchsten Einkommen. Diese Reformen verschärfen damit die ohnehin seit zwei Jahrzehnten zunehmende Disparität der Einkommens- und Vermögensverteilung in einer Zeit, in der die Frage nach sozialer Gerechtigkeit und einer gerechten Einkommensverteilung wieder mehr Gewicht in der öffentlichen Debatte bekommt.

Vor diesem Hintergrund gewinnen Vorschläge an politischer Attraktivität, die auf eine Stärkung der öffentlichen Finanzen durch die Erhöhung progressiver Steuern abzielen. Die Lasten der für notwendig erachteten zusätzlichen Staatsausgaben sollen überwiegend von Haushalten mit hohen und höchsten Einkommen und Vermögen geschultert werden. Ein diesbezüglich prominenter Vorschlag besteht in der Wiedereinführung der – seit 1997 aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes ausgesetzten – Vermögensteuer. Zwar hat es in den letzten Jahren ausführliche Untersuchungen zu den Ausgestaltungsmöglichkeiten sowie fiskalischen und verteilungspolitischen Wirkungen einer solchen Wiedereinführung gegeben (vgl. vor allem Bach/Bartholmai 2002 und Bach et al. 2004). Nicht betrachtet wurden dabei jedoch die konkreten Auswirkungen auf die Finanzen einzelner Bundesländer. Das vorliegende Kurzgutachten versucht einen Beitrag zur Schließung dieser Erkenntnislücke am Beispiel des Bundeslandes Hessen zu leisten. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Abschnitt 2 verdeutlicht als Ausgangspunkt zunächst die auch für das Bundesland Hessen durch die rot-grünen Steuerreformen seit 2000 gerissene strukturelle Einnahmelücke, die durch die Steuererhöhungen unter der großen Koalition bis 2010 bei weitem nicht ausgeglichen wird. Abschnitt 3 gibt dann eine grobe Abschätzung der für das Land Hessen zu erwartenden Mehreinnahmen einer bundesweiten Vermögensteuer in Abhängigkeit verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten (Freibeträge, Steuersätze). Dabei werden Finanzausgleichswirkungen explizit mitberücksichtigt. Abschnitt 4 wendet sich dann der Frage der Aufkommensverwendung zu. Nach einer kurzen Analyse potenzieller Ausgabenbedarfe wird zunächst auf der Basis durchschnittlicher Personalkosten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen rein rechnerisch ermittelt, wie viele zusätzliche öffentlich Beschäftigte mit dem Aufkommen der Vermögensteuer in Hessen eingestellt werden könnten. In einem zweiten Schritt werden mögliche indirekte Beschäftigungseffekte über makroökonomische Rückwirkungen (Multiplikator) behandelt. Die Vermögensteuer ist ein politisch höchst umstrittenes Projekt. Mit der bundesweiten Wiedereinführung ist daher bei den gegenwärtigen Mehrheitsverhältnissen in Bundestag und Bundesrat kaum zu rechnen. Aus diesem Grund wurde gelegentlich die Einführung einer landespezifischen Vermögensteuer nur in Hessen in die Diskussion gebracht. In einem Exkurs behandelt daher Abschnitt 5 die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen hessischen Vermögensteuer im Alleingang. Dabei stehen insbesondere die fiskalischen Rückwirkungen durch den Länderfinanzausgleich im Mittelpunkt. In Abschnitt 6 wird der Frage nach alternativen oder ergänzenden Möglichkeiten einer sozial gerechten Stärkung der öffentlichen Finanzen nachgegangen. Es werden Maßnahmen im Bereich der Einkommensteuer, der Erbschaftsteuer

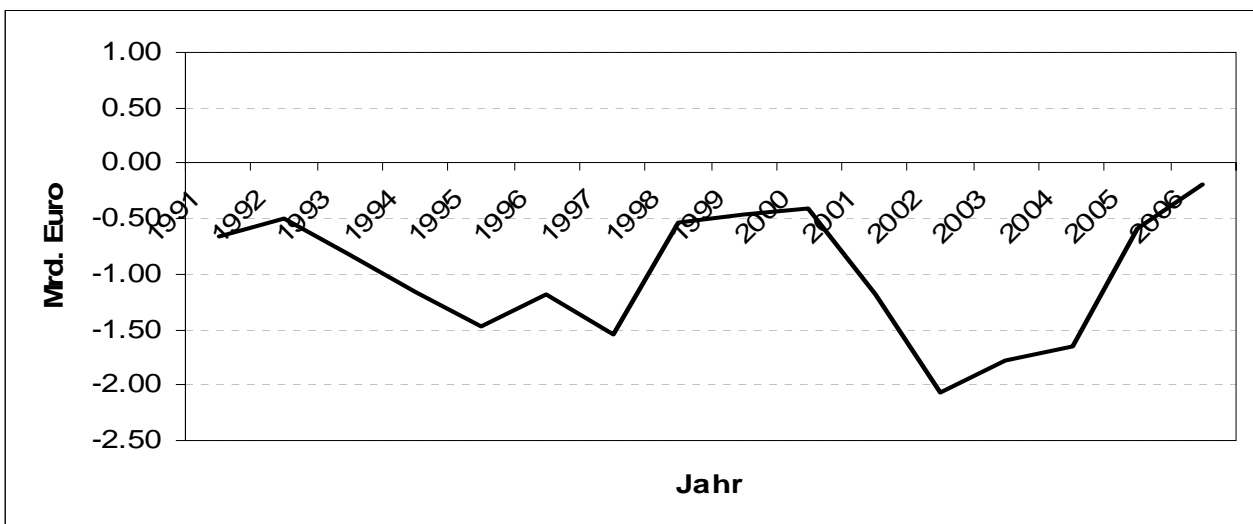
sowie des Gemeindesteuersystems skizziert und in ihren fiskalischen Auswirkungen für Hessen abgeschätzt. Abschnitt 7 zieht ein kurzes Fazit.

2. Auswirkungen der Steuerreformpolitik seit 1998 auf den hessischen Landeshaushalt (2000 bis 2010)

2.1 Sparpolitik als Folge hoher Nettofinanzierungsdefizite im hessischen Landeshaushalt

Der konjunkturbedingt starke Anstieg der Steuereinnahmen im laufenden und im vergangenen Jahr hat zusammen mit einigen steuerpolitischen Maßnahmen (wie v.a. die Erhöhung des Regelsatzes der Mehrwertsteuer und dem Abbau zahlreicher Steuervergünstigungen) dafür gesorgt, dass sich die Lage der öffentlichen Kassen deutlich verbessert hat (vgl. IMK 2007 und Hohlfeld 2007). Von 2001 bis 2005 befanden sich die öffentlichen Haushalte nach allgemeiner Einschätzung noch in einer Krise: Parallel zum gesamtstaatlichen Haushalt (vgl. Eicker-Wolf/Truger 2006) verschlechterte sich auch die Lage des hessischen Landeshaushalts nach dem Konjunktur einbruch Ende 2001. So stieg das Nettofinanzierungsdefizit im hessischen Landeshaushalt von 2000 bis 2002 von 0,4 Milliarden Euro auf 2,1 Milliarden Euro an und verharrte dann bis 2004 auf etwa 1,7 Milliarden Euro (vgl. Abbildung 1). Erst 2005 konnte es spürbar zurückgeführt werden, und 2006 war annähernd ein ausgeglichener Haushalt erreicht.

Abbildung 1: Nettofinanzierungsdefizit im hessischen Landeshaushalt 1991-2006 in Mrd. Euro



Quelle: HMF (2007), Hessischer Rechnungshof (2000, 2007).



Der Anstieg des Nettofinanzierungsdefizits im hessischen Landeshaushalt seit 2001 zog – ebenfalls parallel zur Entwicklung des gesamtstaatlichen Haushalts – einen ausgabeseitigen Konsolidierungskurs nach sich, dessen drastischste Ausprägung das im Jahr 2003 unter dem Titel

„Operation Sichere Zukunft“ beschlossene Sparprogramm war.¹ Dieses Sparprogramm wurde beschlossen, nachdem die Chefgespräche für den Landeshaushalt 2004 abgeschlossen waren: Um das Defizit zu senken, wurden gegenüber der vorherigen Planung Ausgabenkürzungen, Gebührenerhöhungen und die Veräußerung von Landesvermögen in Höhe von insgesamt gut einer Milliarde Euro beschlossen, was einem Anteil an den bereinigten Ausgaben von 6,1 Prozent im Jahr 2003 entspricht (vgl. HMF 2003: 21 und Tabelle 1).² Im Ist-Vergleich zum Vorjahr sanken die Gesamtausgaben des Landes Hessen um über 400 Millionen Euro.

Tabelle 1: Vorgaben und Zielerreichung der „Operation Sichere Zukunft“ in Mio. Euro

Maßnahmen	Vorgabe	Ist
Kürzungen im Personalbereich (Gestaffelte Erhöhung Wochenarbeitszeit der Beamten auf 42 Stunden, Kürzungen Weihnachtsgeld, Streichung Urlaubsgeld u.a.)	215,0	208,3
Strukturelle Einnahmenverbesserung (Erhöhung von Gebührensätzen, Einführung von Verwaltungskostenbeiträgen für Studierende und Studiengebühren für Langzeitstudenten, Umstellung Erhebungsverfahren Kfz-Steuer)	72,0	55,7
Mobilisierung von Landesvermögen	395,0	448,8
Kürzungen der freiwilligen Leistungen um 33 Prozent	126,0	126,0
Kürzungen im Sachmittelbereich um 7,5 Prozent	125,0	125,0
Kürzungen bei Investitionsmaßnahmen	60,0	60,0
Sonstiges	51,1	42,3
Summe	1.044,0	1.066,1

Quelle: HMF (2005: 16).



Der Sparkurs der hessischen Landesregierung setzt – auch über die unmittelbar wirkenden Sparbeschlüsse der „Operation Sichere Zukunft“ hinaus – längerfristig vor allem auf eine Reduzierung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Landes (vgl. HMF 2003a: 22).³ Einsparungen erfolgen einerseits bei den Einkommen der Landesbediensteten: Weihnachts- und Urlaubsgeld sind gekürzt bzw. gestrichen worden, und seit 2004 sind nachhaltige Lohnsteigerungen ausgeblieben. Andererseits baut die Landesregierung Beschäftigung ab, indem die Arbeitszeit für die Beamten, alle Neueinstellungen sowie im Falle von Änderungen im Arbeitsvertrag von nicht verbeamteten Beschäftigten⁴ nach Alter gestaffelt auf bis zu 42 Wochenstunden verlängert worden ist, und indem Arbeit z.B. durch die Zusammenlegung von Behörden verdichtet wird. Außerdem ist

¹ Zur „Operation Sichere Zukunft“ und ihren Folgen für das Bundesland Hessen vgl. Eicker-Wolf (2004).

² Im Haushaltsvollzug wurde das Sparziel sogar leicht übertroffen, wie aus Tabelle 3 ersichtlich ist. Dies liegt vor allem an den Veräußerungserlösen, die höher ausfielen als erwartet (vgl. dazu HMF 2005: 15).

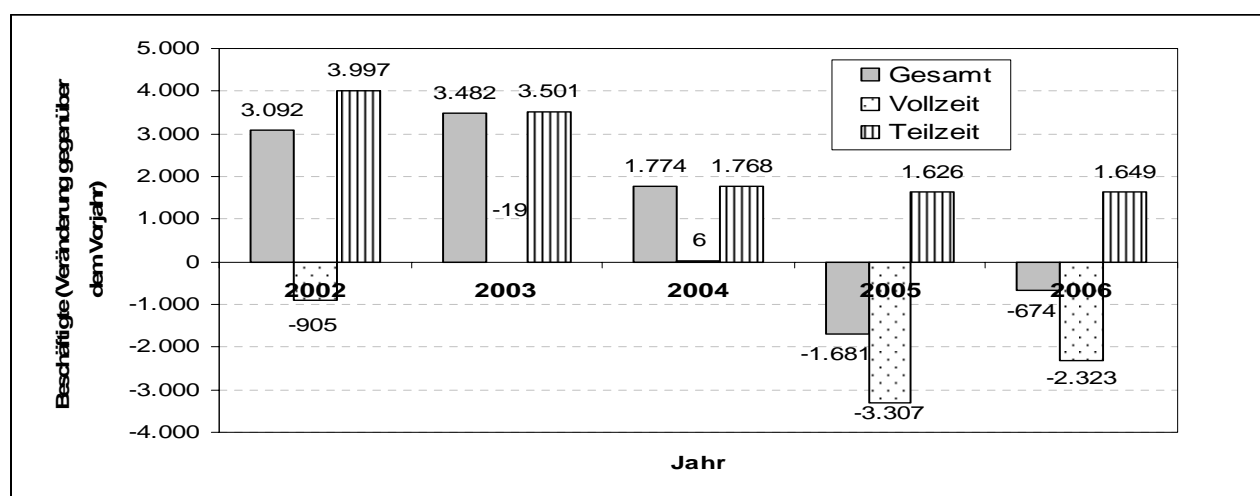
³ Weitere Angaben zu den Kürzungen – etwa bei den Investitionen in Höhe von 60 Millionen Euro oder im Sozialbereich in Höhe von 30 Millionen Euro – finden sich in Eicker-Wolf (2004).

⁴ Nach Angaben der Landesregierung sind mittlerweile über 10.000 Arbeitsverträge an die für Beamte geltenden Bedingungen angepasst worden (HMF 2006: 33 f.).

ein weitgehender Einstellungsstopp verhängt worden. Insgesamt sollen so über 9.000 Stellen abgebaut werden (HMF 2003a: 22 und 33).⁵

Wie Abbildung 2 zeigt, hat sich die Zahl der Beschäftigten des Landes Hessen tatsächlich deutlich reduziert: In den Jahren 2005 und 2006 sind insgesamt 2.355 Beschäftigungsverhältnisse abgebaut worden. Wenn die Arbeitsplätze des Landes in Vollzeitäquivalente umgerechnet werden (vgl. Abbildung 3), dann sind in den beiden zurückliegenden Jahren gut 4.100 Stellen entfallen.

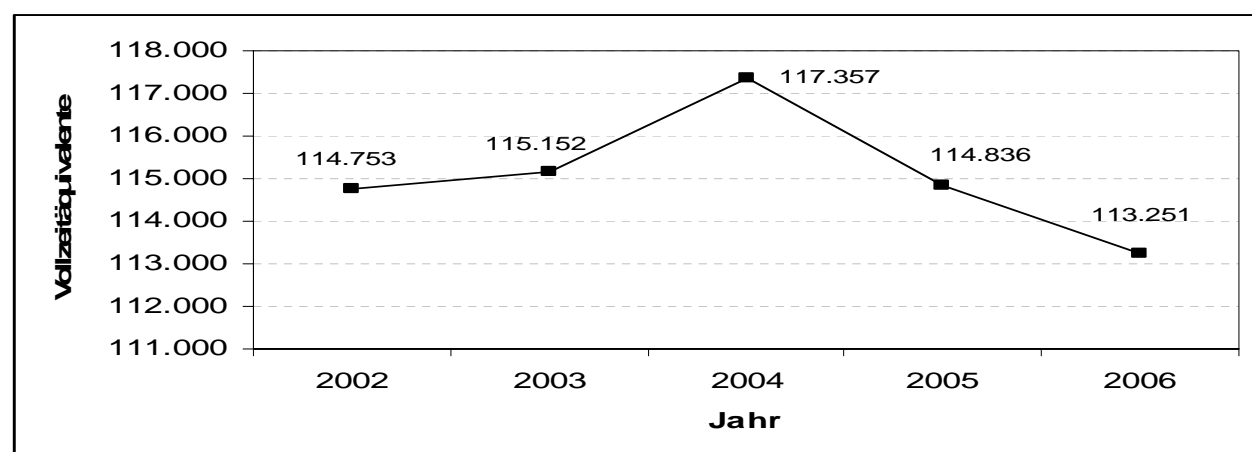
Abbildung 2: Veränderung der (unmittelbar) Beschäftigten des Landes Hessen gegenüber dem Vorjahr



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnungen des IMK.



Abbildung 3: Vollzeitäquivalente der Beschäftigung (unmittelbar) des Landes Hessen



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt.



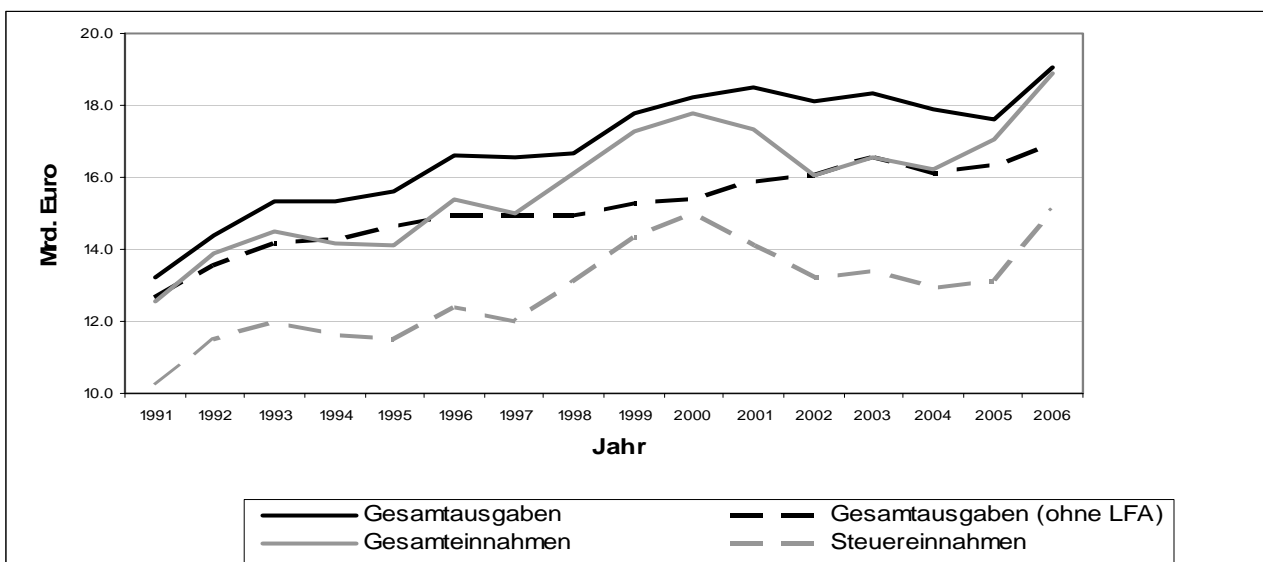
⁵ Die Umsetzung der Personaleinsparungen erfolgt vor allem dadurch, dass freiwerdende Stellen im Regelfall durch landeseigene und nicht durch externe Bewerber besetzt werden. Die konkrete Umsetzung dieser Aufgabe erfolgt durch die Personalvermittlungsstelle, kurz PVS (vgl. dazu ausführlich HMF 2006: 33 f.).

Der Versuch, das Finanzierungsdefizit zu senken, hat also zu erheblichen Einschnitten bei der öffentlichen Aufgabenerfüllung geführt.

2.2 Schwache Entwicklung der hessischen Steuereinnahmen als Ursache der Nettofinanzierungsdefizite

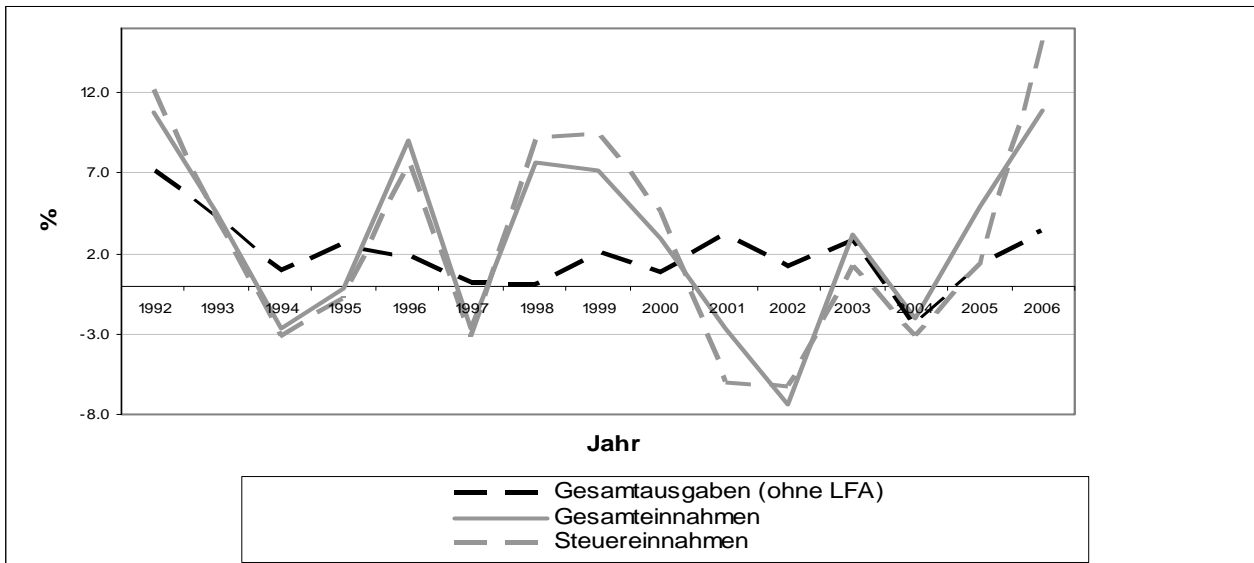
Die Ursache für den Anstieg und die Persistenz des hessischen Nettofinanzierungsdefizites von 2001 bis 2004 war nicht die Ausgaben-, sondern die Einnahmenentwicklung. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Gesamtausgaben, der bereinigten Gesamtausgaben (ohne Zahlungen in den Länderfinanzausgleich), der Gesamteinnahmen und der Steuereinnahmen von 1991 bis 2006. Wie ersichtlich vergrößerte sich das Defizit nicht aufgrund eines übermäßigen Ausgabenanstiegs, sondern aufgrund eines Rückgangs der Einnahmen bis zum Jahr 2004. Noch deutlicher wird dies, wenn man die Wachstumsraten der jeweiligen Größen betrachtet (vgl. Abbildung 5)

Abbildung 4: Ausgaben- und Einnahmen im hessischen Landeshaushalt 1995 bis 2006 in Mrd. Euro



Quelle: HMF (2003b, 2007), BMF (2005a).

Abbildung 5: Ausgaben- und Einnahmenentwicklung im hessischen Landeshaushalt 1992 bis 2006, jährliche Wachstumsraten in %



Quelle: HMF (2003b, 2007), BMF (2005a), Berechnungen des IMK.



Es fällt sofort auf, dass die Wachstumsrate der Ausgaben von 1992 bis 2006 in etwa um den Wert zwei Prozent schwankt. Dies gilt auch für den Zeitraum von 2001 bis 2004. Zwar lag die Wachstumsrate 2001 und 2003 leicht über dem Trend, dafür fiel der Absturz 2004 umso drastischer aus. Die nominalen bereinigten Ausgaben des Landes schrumpften – und das gleich um 2,5 Prozent. Die Ausgabenseite hat damit keinen Beitrag zum Defizitanstieg geleistet. Ganz anders die Einnahmenseite: Im Jahr 2001 stürzten die Gesamt- wie die Steuereinnahmen regelrecht ab; auch 2002 war ein Minuswachstum zu verzeichnen, das sich nach einer leichten Erholung bis 2004 fortsetzte. Erst 2005 wuchsen die Einnahmen wieder spürbar, seit 2006 deutlich beschleunigt – bei übrigens ebenfalls wieder überdurchschnittlich wachsenden bereinigten Ausgaben. Die Ursache für die hohen hessischen Haushaltsdefizite bis 2004 und auch für ihre Rückführung seit 2005 ist damit ganz klar auf der Einnahmenseite zu verorten.

2.3 Rot-grüne Steuersenkungspolitik als wesentliche Ursache für die schwache Entwicklung der Steuereinnahmen in Hessen

Ursache für die schlechte Entwicklung der hessischen Einnahmen, insbesondere der Steuern, war zum einen die auch in Hessen schlechte Konjunktur, d.h. das schwache Wirtschaftswachstum und die steigende Arbeitslosenquote seit 2001 (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Reales BIP-Wachstum und Arbeitslosenquote in Hessen von 1992 bis 2006 in %

Jahr	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
BIP-Wachstum	2,0	-1,8	1,0	1,3	2,4	1,5	1,4	3,3
Arbeitslosenquote	5,5	7,0	8,2	8,4	9,3	10,4	10,0	9,4

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
BIP-Wachstum	3,4	1,7	-1,0	0,1	0,8	0,4	2,1
Arbeitslosenquote	8,1	7,4	7,8	8,8	9,1	10,9	10,4

Quelle: AK VGR der Länder (2007), Bundesagentur für Arbeit (2007).



Ein ganz wesentlicher Faktor, der in der öffentlichen Debatte allerdings häufig übersehen wird, waren jedoch zum anderen die durch die Steuerreformen der rot-grünen Bundesregierung seit 2000 verursachten Steuerausfälle. Zur Quantifizierung dieser Ausfälle gibt es im Prinzip zwei Methoden. Die erste Methode ist eher indirekt, kommt häufig in aggregierten empirischen makroökonomischen Analysen zur Anwendung und besteht in der Konjunkturbereinigung des Finanzierungsdefizits (vgl. etwa Giorno et al. 1995). Hierzu versucht man zunächst die beobachtete Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes mittels geeigneter statistischer Verfahren in eine Trendkomponente und eine konjunkturelle Komponente zu zerlegen. In einem zweiten Schritt bestimmt man dann die Konjunkturreakibilität der staatlichen Einnahmen und Ausgaben und damit auch des Budgetdefizits. Mit dieser Methode lassen sich danach die entsprechenden finanzpolitischen Größen in eine konjunkturelle Komponente und eine strukturelle Komponente zerlegen. Für die Zwecke des vorliegenden Gutachtens würde die Veränderung der auf diese Weise ermittelten strukturellen Steuereinnahmen dann eine Schätzgröße für die fiskalischen Effekte der Steuerreformen ergeben. Allerdings sind die Verfahren theoretisch äußerst angreifbar und empirisch wären seine Ergebnisse außerordentlich sensitiv bezüglich des verwendeten statistischen Verfahrens (vgl. Horn/Logeay/Tober 2007). Zudem würde man mit dieser indirekten Methode ausblenden, dass die einzelnen steuerpolitischen Maßnahmen genau bekannt und bezüglich ihrer fiskalischen Konsequenzen für die öffentlichen Haushalte zumindest vor Verabschiedung der jeweiligen Gesetze quantifiziert worden sind.

Aus diesem Grund wurde im vorliegenden Gutachten eine direkte Methode gewählt. Es wurden die Finanztableaus der einzelnen Steuergesetzesänderungen seit 1998, wie sie in den Finanzberichten des BMF enthalten sind, zusammengestellt und hinsichtlich ihrer fiskalischen Wirkungen für die Zeit von 2000 bis 2010 insgesamt sowie für Bund, Länder und Gemeinden separat saldiert. Dabei wurde zwischen den Maßnahmen der rot-grünen Bundesregierung von 1998 bis 2005 (vgl. ausführlich Anhang A1) und den Maßnahmen der nun amtierenden schwarz-roten Bundesregierung von 2005 bis heute unterschieden (vgl. ausführlich Anhang A2). Für viele Steueränderungen innerhalb des Beobachtungszeitraumes, vor allem für diejenigen zu Beginn der rot-grünen

Koalition, liegen keine Schätzungen für die Auswirkungen in den Jahren nach 2005 vor. Aus diesem Grund wurde die Entwicklung anhand von plausiblen Annahmen fortgeschrieben, wobei besonderer Wert darauf gelegt wurde, die möglichen Steuerausfälle nicht zu überzeichnen. Auf Basis der fiskalischen Auswirkungen für die gesamte Länderebene wurden dann die Auswirkungen für die hessischen Steuereinnahmen abgeschätzt, indem für alle Jahre von 2000 bis 2010 einheitlich der langfristige Durchschnittsanteil der hessischen Steuereinnahmen an allen Ländersteuereinnahmen (nach Länderfinanzausgleich) für die Jahre 1995-2005 von sieben Prozent angesetzt wurde.

Die gewählte Vorgehensweise ist nicht unproblematisch, da sie allein auf den zum Zeitpunkt der Verabschiedung der jeweiligen Gesetze aufgestellten Schätzungen beruht. Eventuelle Fehleinschätzungen, Schätzfehler durch Abweichungen der wirtschaftlichen Entwicklung vom Referenzszenario oder durch unvorhergesehene Anpassungsreaktionen der Besteueren werden so nicht berücksichtigt (vgl. auch BMF 2005b: 75). Da es in der Literatur jedoch keine belastbaren ex post-Schätzungen der fiskalischen Wirkungen der Steuerreformen gibt, ist die hier gewählte Methode letztlich alternativlos. Die erzielten Ergebnisse sollten allerdings mit der gebotenen Vorsicht interpretiert und nur als grobe Schätzung verstanden werden.

Die Ergebnisse unterscheiden sich für den Zeitraum von 2000 bis 2005 leicht von einer methodisch fast identischen Auswertung des BMF (2005b: 70 ff.), in der allerdings nur die Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden insgesamt und nach ihrer Verteilung auf private Haushalte und Unternehmen ausgewiesen sind (vgl. Tabelle 3). Die Unterschiede sind darauf zurückzuführen, dass im vorliegenden Gutachten auch die Auswirkungen der Gesetze zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung als Aufkommen steigend berücksichtigt wurden. Das BMF hatte diese Mehreinnahmen unberücksichtigt gelassen, da es ihm nicht um die Darstellung der Wirkungen auf die öffentlichen Haushalte, sondern um die Entlastungen der privaten Haushalte und Unternehmen ging (vgl. BMF 2005: 75).

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2005 sowie volle Jahreswirkung (ab 2009)¹ in Mrd. Euro

Jahr	Volle Jahreswirkung	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Alle Gebietskörperschaften	- 58,5	-4,0	- 29,5	- 26,7	- 27,0	- 37,8	- 45,9
Privathaushalte	- 47,7	-6,0	- 17,1	- 17,9	- 23,2	- 31,6	- 38,6
Unternehmen	- 10,8	2,0	- 12,4	- 8,8	- 3,8	- 6,2	- 7,3

¹ Steuermehreinnahmen bzw. Belastung = „+“, Steuermindereinnahmen bzw. Entlastung = „-“

Quelle: BMF (2005b: 70 ff.).

Tabelle 4 zeigt die Ergebnisse der Auswertungen. Demnach haben die rot-grünen Steuerreformen den hessischen Landeshaushalt per saldo schwer belastet. Die volle Jahreswirkung, die vor allem aufgrund des schrittweisen Aufbaus der steuerlichen Förderung der Altersvorsorge erst nach Ende des hier betrachteten Zeitraumes eintreten wird, ist mit fast 1,8 Milliarden Euro anzusetzen. Die konkrete Belastung in den einzelnen Haushaltsjahren stieg von 85 Millionen Euro über 833 Millionen Euro 2001 seit 2004 auf über eine Milliarde Euro an. Für das laufende Jahr 2007 ist sie mit rund 1,4 Milliarden Euro anzusetzen.

Ab dem Jahr 2006 sind den Steuersenkungen aus der Zeit der rot-grünen Bundesregierung die steuerpolitischen Maßnahmen der Großen Koalition gegenüber zu stellen. Zwar hat es auch unter der Großen Koalition zahlreiche steuerliche Entlastungen vor allem für den Unternehmenssektor gegeben, die im Zuge der *Unternehmenssteuerreform 2008* noch ausgeweitet werden. Per saldo verbessern die Maßnahmen jedoch die Haushaltslage, da Steuererhöhungen, wie die Erhöhung der Umsatzsteuer zum 1. Januar diesen Jahres und der Abbau von Steuervergünstigungen quantitativ dominieren. Insgesamt sind für Hessen durch die Maßnahmen der großen Koalition bei voller Jahreswirkung Mehreinnahmen von fast 900 Millionen Euro zu erwarten, in diesem Jahr und den nächsten beiden Jahren ist jedoch nur mit etwa 500 Millionen Euro zu rechnen.

Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 auf den hessischen Landeshaushalt in den Jahren 2000 bis 2010 sowie volle Jahreswirkung (Volle JW)¹ in Mio. Euro

Jahr	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Steuerpolitik rot-grün	-1769	-85	-833	-694	-914	-1122	-1409	-1315	-1409	-1436	-1516	-1558
Steuerpolitik schwarz-rot	872	0	0	0	0	0	0	-50	485	462	548	642
Saldo	-896	-85	-833	-694	-914	-1122	-1409	-1365	-924	-974	-968	-917

¹ Steuermehreinnahmen bzw. Belastung = „+“, Steuermindereinnahmen bzw. Entlastung = „-“.

Quelle: BMF (1998-2005, 2005b, 2006b, 2006c, 2007); Schätzungen und Berechnungen des IMK.



Wird die Steuerpolitik von Rot-Grün und Schwarz-Rot insgesamt betrachtet, dann hat sie seit dem Jahr 2000 den hessischen Haushalt per saldo schwer belastet. Diese Belastungen werden auch in den kommenden Jahren gravierend fortwirken. Seit 2004 liegen die Mindereinnahmen über einer Milliarde Euro, 2005 und 2006 waren es sogar 1,4 Milliarden Euro. Bis 2010 ist noch mit einer jährlichen Belastung von knapp einer Milliarde Euro zu rechnen. Ohne die Steuersenkungspolitik der vergangenen Jahre wären dem hessischen Landeshaushalt ziemlich genau Mehreinnahmen in Höhe des Sparpakets der „Operation Sichere Zukunft“ zugeflossen.

3. Fiskalische Auswirkungen der Einführung einer bundesweiten Vermögensteuer auf die hessischen Landesfinanzen

3.1 Die Vermögensteuer vor 1997

Die Vermögensteuer, eine reine Ländersteuer, wurde bis einschließlich 1996 erhoben. Seit dem 1.1.1997 existiert sie zwar weiter, ist aber ausgesetzt. Ursache für die Aussetzung war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1995, das maßgeblich durch das damalige Mitglied des zweiten Senats, Paul Kirchhof, geprägt war. Das BVerfG hatte die Vermögensbesteuerung in ihrer konkreten Ausgestaltung vor 1997 für verfassungswidrig erklärt, weil Grund- und Geldvermögen unterschiedlich bewertet wurden: Das Grundvermögen wurde auf Basis eines Bewertungsverfahrens, dem veraltete Einheitswerte zugrunde lagen, systematisch und in erheblichem Umfang unter Wert erfasst, während das Geldvermögen (Spareinlagen, Wertpapiere, usw.) zum aktuellen Marktwert der Vermögensteuer unterlag. Da sich Bund und Länder nach dem BVerfG-Urteil nicht auf eine verfassungskonforme Reform der Vermögensteuer einigen konnten, und das BVerfG dafür eine Frist bis zum 31.12.1996 gesetzt hatte, musste sie 1997 ausgesetzt werden. Im BVerfG-Urteil findet sich auch der so genannte *Halbteilungsgrundsatz*. Nach diesem Grundsatz dürften die Vermögensteuer sowie weitere Steuern zusammengenommen nicht mehr als 50 Prozent der Erträge aus dem Vermögen ausmachen. Bezug genommen wurde dabei auf Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), wonach der Gebrauch des Eigentums zugleich der Allgemeinheit nützen solle. Daraus wurde gefolgert, dass Eigentum zu gleichen Teilen als privat- und als gemeinnützig zu behandeln sei.

Das Aufkommen der Vermögensteuer war – u.a. aufgrund der angesprochenen systematischen Unterbewertung wichtiger Vermögensgegenstände – insgesamt relativ niedrig. Es lag in den letzten Jahren ihrer Erhebung von 1991 bis 1996 zwischen 3,4 und 4,6 Milliarden Euro (vgl. Tabelle 5). Seit der Aussetzung 1997 werden nur noch Altfälle behandelt, weshalb das Aufkommen mit der Zeit immer geringer wurde und in absehbarer Zukunft schließlich ganz verschwunden sein wird. In Hessen lag das Aufkommen vor 1997 zwischen 378 und 499 Millionen Euro, was immerhin einem Anteil von drei bis vier Prozent an den gesamten hessischen Steuereinnahmen entsprach.

Tabelle 5: Aufkommen der Vermögensteuer bundesweit und in Hessen sowie der Anteil der Vermögensteuer am gesamten Steueraufkommen in Hessen von 1981 bis 2006 in Mio. Euro

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
bundesweit	3441	3451	3468	3388	4016	4620	898	543	537	433	291
in Hessen	378	401	455	385	432	499	121	56	68	69	40
in % der hessischen Steuereinnahmen	3,7	3,5	3,8	3,3	3,8	4,0	1,0	0,4	0,5	0,5	0,3

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006
bundesweit	239	230	80	97	27
in Hessen	47	19	9	2	8
in % der hessischen Steuereinnahmen	0,4	0,1	0,1	0,0	0,1

Quelle: BMF (2006c), HMF (2003b, 2007), Statistisches Bundesamt (1981-2006).



3.2 Wiedereinführung der Vermögensteuer: Grundlegende Anforderungen und Ausgestaltung

Es ist klar, dass eine Wiedererhebung der Vermögensteuer sich an den Anforderungen des BVerfG orientieren muss, um nicht erneut mit dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit konfrontiert zu werden. Die Vermögensteuer ist aber nicht grundsätzlich verfassungswidrig. Würden die entsprechenden Bewertungsverfahren gemäß den Vorgaben des BVerfG geändert, so dürfte die Vermögensteuer jederzeit wieder erhoben werden.⁶ Für die Ausgestaltung der Vermögensteuer bedeutet dies konkret, dass alle Vermögensbestände mit ihrem auf geeignete Art und Weise ermittelten tatsächlichen Wert anzusetzen sind,⁷ und bestimmte Vermögensbestände nicht willkürlich unterbewertet werden dürfen.

Als verfassungsrechtlich nicht mehr relevant ist indes der Halbteilungsgrundsatz anzusehen (vgl. dazu ausführlich Wieland 2003). Der Halbteilungsgrundsatz und die dahinter stehenden Überlegungen sind sofort nach dem Urteil 1995 starker Kritik ausgesetzt gewesen.⁸ In einem Urteil vom Januar 2006 hat das BVerfG entschieden, dass aus Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG keine absolute Belastungsobergrenze in der Nähe der hälftigen Teilung ableitbar ist. Mit diesem Urteilsspruch bestätigte das BVerfG einen Beschluss des Bundesfinanzhofes, der zuvor bereits die Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes auf die Einkommensteuer abgelehnt hatte.

Grundsätzlich ernst zu nehmen, aber letztlich nicht schlagend, sind schließlich eine Reihe von Einwänden, die auf die Schwierigkeiten der Bewertung und die möglicherweise hohen Erhebungskosten abstellen (vgl. auch Bach et al. 2004: 117). Die Erhebungs- und

⁶ Zum Vermögensteuerurteil des Bundesverfassungsgerichts vgl. Bach/Bartholmai (2002: 24 ff.).

⁷ Zur Vermögensbewertung und -erfassung vgl. Bach et al. (2004: 20 ff.).

⁸ Vgl. z.B. Wieland (2003), der zu dem Schluss kommt, dass der Erhebung der Vermögensteuer keine verfassungsrechtlichen Schranken entgegenstehen.

Verwaltungskosten beliefen sich nach Einschätzung einzelner Landesregierungen Mitte der 1990er Jahre auf 4,5 bis 5,5 Prozent der Einnahmen (Bach et al. 2004: 118). Die Verwaltungskosten fallen mithin nicht übermäßig hoch aus. Deutlich höher als der Erhebungs- könnte der Befolgungsaufwand – also die Kosten für die Steuererklärung – ausfallen. Dieser wäre bei jährlicher Veranlagung mit bundesweit 5,5 Milliarden Euro anzusetzen (Bach et al. 2004: 118 ff.). Allerdings können diese Kosten sehr deutlich und auf ein vertretbares Maß reduziert werden, wenn z.B. nur alle drei oder fünf Jahre eine Veranlagung vorgeschrieben würde.

Den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, wird eine Vermögensteuer an finanz- oder erhebungstechnischen Detailfragen nicht scheitern.

3.3 Schätzung der für Hessen zu erwartenden Mehreinnahmen aus einer bundesweiten Vermögensteuer bei alternativen Freibeträgen/Steuersätzen

Im Folgenden soll das für Hessen zu erwartende Aufkommen aus einer bundesweit erhobenen privaten Vermögensteuer abgeschätzt werden. Dabei werden nach Absprache mit dem Auftraggeber sechs verschiedene Varianten betrachtet. Zwei verschiedene Freibeträge (250.000 Euro und 500.000 Euro pro durchschnittlichem Haushalt)⁹ werden jeweils mit drei unterschiedlichen Steuersätzen (0,5 Prozent, 1,0 Prozent und 1,5 Prozent) kombiniert.

Im Idealfall bedürfte es zur Quantifizierung des hessischen Vermögensteueraufkommens genauer Informationen über die Höhe des Vermögens der hessischen Privathaushalte insgesamt sowie über seine genaue Verteilung auf die Haushalte, um auf dieser Basis die Wirkung von haushaltsspezifischen Freibeträgen abschätzen zu können. Solche Daten sind jedoch nicht verfügbar. Aus diesem Grund wird in zwei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wird das Aufkommen einer bundesweiten Vermögensteuer abgeschätzt, da sowohl für die Höhe als auch die Verteilung der privaten Vermögen in Deutschland insgesamt einigermaßen aussagekräftige Daten vorliegen. In einem zweiten Schritt wird dann das bundesweite Aufkommen mittels einer Schlüsselgröße auf die einzelnen Bundesländer und damit auch auf Hessen verteilt.

3.3.1 Quantifizierung des potenziellen bundesweiten Mehraufkommens

Eine eigenständige Bewertung des aktuellen privaten Vermögensbestandes in der Bundesrepublik und seine Verteilung auf die privaten Haushalte kann im Rahmen dieses Kurzgutachtens nicht geleistet werden. Stattdessen wird auf die Ergebnisse einer ausführlichen Studie aus der Literatur

⁹ Vermögen unterhalb des jeweiligen Freibetrags wird nicht besteuert. Liegt der Wert des Vermögens über dem Freibetrag, dann unterliegt nur der den Freibetrag übersteigende Wert der Vermögensteuer. Beläuft sich das Vermögen eines Haushalts konkret auf 600.000,- Euro, dann werden bei einem Freibetrag in Höhe von 500.000,- Euro lediglich 100.000,- Euro von der Vermögensteuer erfasst.

zurückgegriffen. Bach/Bartholmai (2002) haben auf Basis von Daten der Bundesbank und eigenen ergänzenden Berechnungen das Brutto- sowie das Nettovermögen und dessen Zusammensetzung für das Jahr 2000 ermittelt. Die Vermögensverteilung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 1998 nutzten Bach/Bartholmai zur Ermittlung der Vermögensverteilung. Auf dieser Grundlage wurde dann das potenzielle bundesweite Aufkommen einer Vermögensteuer ermittelt, wobei mit drei verschiedenen Steuersätzen (0,5 Prozent, 1,0 Prozent und 1,5 Prozent) sowie zwei unterschiedlichen Freibeträgen (250.000,- Euro und 500.000,- Euro) genau die auch im vorliegenden Gutachten angesetzten Werte unterstellt wurden. Das potenzielle Aufkommen der Vermögensteuer für Gesamtdeutschland lag 2000 demnach zwischen acht und fast 40 Milliarden Euro (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Potenzielles bundesweites Aufkommen der Vermögensteuer im Jahr 2000 in Mrd. Euro

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
	in Milliarden Euro		
250.000,-	13,3	26,5	39,8
500.000,-	8,0	15,9	23,9

Quelle: Bach/Bartholmai (2002: 121).



Es stellt sich natürlich die Frage, ob die Werte aus dem Jahr 2000 noch hinreichend aktuell sind. Abgesehen davon, dass die ermittelten Aufkommenszahlen ohnehin nur als grobe Schätzwerte angesehen werden sollten, haben Bach et al. (2004) in einer jüngeren Studie zu den Möglichkeiten einer Neukonzeption der Vermögensbesteuerung eine erneute Quantifizierung vorgelegt. Dort wurde der Vermögensbestand aus dem ersten Gutachten fortgeschrieben, und zur Ermittlung der Vermögensverteilung wurden Daten des *Sozioökonomischen Panels* verwendet. Im Rahmen des zweiten Gutachtens ist am Rande auch noch einmal die Fragestellung von 2002 aufgegriffen und das Ergebnis für eine Vermögensteuer mit einem Freibetrag in Höhe von 500.000,- Euro und einem Steuersatz in Höhe von einem Prozent überprüft und tendenziell bestätigt worden (Bach et al. 2004: 124 f.). Zwar wurde der Aufkommenswert mit letztlich 15 Milliarden Euro etwas niedriger angesetzt. Berücksichtigt man jedoch, dass seit 2004 aufgrund der Erholung auf den Finanzmärkten insbesondere der Wert des privaten Geldvermögens wieder deutlich angestiegen ist, so dürfte der ursprüngliche Wert von 16 Milliarden Euro mittlerweile wieder realistisch sein. Demnach erscheint es vertretbar, zur Berechnung des potenziellen Vermögensteueraufkommens weiterhin auf die Studie von Bach/Bartholmai (2002) zurückzugreifen.

3.3.2 Quantifizierung des hessischen Anteils an der Vermögensteuer

Bezüglich der Verteilung des bundesweiten Aufkommens auf die Bundesländer benötigt man entsprechende Schlüsselgrößen. Zunächst könnte man das Einkommen einfach pro Kopf nach der Einwohnerzahl auf die Länder verteilen. Eine solche Verteilung wäre jedoch mit ziemlicher Sicherheit unrealistisch, da die Steuerkraft der Länder extrem unterschiedlich ist und allein aufgrund der Unterschiede im Pro-Kopf-Einkommen nicht davon auszugehen ist, dass die Vermögensverteilung über die Länder gleichmäßig ausfällt. Daher wurden zwei unterschiedliche Schlüssel ausprobiert. Erstens wurden die Anteile des Erbschaftsteueraufkommens der einzelnen Länder am Gesamterbschaftsteueraufkommen verwendet. Da die Anteile im Zeitablauf stark schwanken, wurde jeweils der durchschnittliche Anteil von 1991 bis 2006 zugrunde gelegt (vgl. Tabelle 7). Die dahinter stehende Hypothese ist, dass das vererbte Vermögen mittelfristig eine gute Approximation für den in den einzelnen Ländern vorliegenden Vermögensbestand liefert.

Tabelle 7: Alternative Schlüssel zur Verteilung des Vermögensteueraufkommens auf die Bundesländer in %

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST
Anteil an der Erbschaftsteuer (1991-2006)	26,7	21,1	15,5	6,9	8,9	0,4	4,6	0,2
korr., Anteil an der Vermögensteuer (1981-1996) ¹⁾	26,8	17,8	17,1	8,5	11,2	0,4	4,2	0,2
für die Berechnungen zu Grunde gelegter Mittelwert	26,8	19,4	16,3	7,7	10,1	0,4	4,4	0,2

Jahr	SH	TH	BB	MV	SL	B	HH	HB
Anteil an der Erbschaftsteuer (1991-2006)	3,1	0,2	0,2	0,1	0,7	5,3	4,9	1,1
korr., Anteil an der Vermögensteuer (1981-1996) ¹⁾	2,5	0,2	0,2	0,1	0,9	3,3	5,4	1,1
für die Berechnungen zu Grunde gelegter Mittelwert	2,8	0,2	0,2	0,1	0,8	4,3	5,1	1,1

1) Neue Bundesländer: Anteil der Erbschaftsteuer; alte Bundesländer: Anteil der Vermögensteuer (1981-1996) proportional verkürzt um Summe des Erbschaftsteueranteils der neuen Länder.

Quelle: BMF (2006c), Statistisches Bundesamt (1981-2006), Berechnungen des IMK.



Um diese Hypothese zu überprüfen, wurden die ermittelten Anteile zweitens mit dem durchschnittlichen langfristigen Anteil der Länder am Vermögensteueraufkommen vor ihrer Aussetzung von 1981 bis 1996 verglichen. Da die Vermögensteuer nach der deutschen Einheit in den neuen Bundesländern nicht erhoben wurde, wurde für diese der zuvor errechnete Anteil an der Erbschaftsteuer von 1991 bis 2006 angesetzt und die Anteile der alten Bundesländer entsprechend proportional gekürzt. Die Anteile der neuen Länder am Erbschaftsteueraufkommen sind mit insgesamt nur 1,1 Prozent fast verschwindend gering, so dass sie die Verteilungswerte der alten Länder nur marginal beeinflussen. Insgesamt lässt sich rückblickend der Anteil des Vermögensteueraufkommens durch den Anteil am Erbschaftsteueraufkommen recht gut approximieren, jedoch gibt es für einzelne Länder deutliche Abweichungen der beiden Anteile, so auch für Hessen, dessen Erbschaftsteueranteil bei 8,9 Prozent liegt, während sein Anteil an der

Vermögensteuer bei 11,2 Prozent lag. Aus diesem Grund wurde für die weiteren Berechnungen der Mittelwert aus den beiden Werten als Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt.

Damit ergibt sich für Hessen jeweils in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Freibeträgen und Steuersätzen das in Tabelle 8 dargestellte potenzielle Vermögensteueraufkommen. Je nach Ausgestaltung liegen die Aufkommenswerte zwischen ca. 0,8 und vier Milliarden Euro (5,3 bis 26,5 Prozent des hessischen Steueraufkommens 2006).

Tabelle 8: Potenzielles Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen vor Länderfinanzausgleich in Mio. Euro (in % des hessischen Steueraufkommens 2006)

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
250.000,-	1.339 (8,9)	2.668 (17,6)	4.007 (26,5)
500.000,-	806 (5,3)	1.601 (10,6)	2.406 (15,9)

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 6 und 7.



3.3.3 Quantifizierung unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs

Unabhängig von den zuvor erläuterten ohnehin bestehenden Schätzproblemen sind diese Werte allerdings noch unrealistisch hoch angesetzt. In der Realität ist damit zu rechnen, dass Hessen als regelmäßiges bedeutendes Nettozahlerland über den Länderfinanzausgleich einen Teil seiner Mehreinnahmen aus der Vermögensteuer an die Nettoempfängerländer abtreten müsste. Um diesen für Hessen aufkommensmindernden Effekt korrekt zu quantifizieren, wurde der deutsche Länderfinanzausgleich auf Basis des Jahres 2006 simuliert. Die mittels des Schlüssels aus Tabelle 7 ermittelten Schätzwerte für das potenzielle Vermögensteueraufkommen der einzelnen Bundesländer wurden den Ländersteuern zugeschlagen. Danach wurden die kompletten Wirkungen des Länderfinanzausgleichs einschließlich Umsatzsteuerverteilung, eigentlichem Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen berechnet.

Die Ergebnisse im Einzelnen sind aufgrund der zahlreichen interagierenden Wirkungszusammenhänge komplex. Die Ergebnisse für das potenzielle Aufkommen der Vermögensteuer in Hessen sind in den Tabellen 9 und 10 dargestellt. Tabelle 9 gibt dabei das Aufkommen, das im ersten Jahr zu erwarten wäre, an, Tabelle 10 das Aufkommen in den Folgejahren. Das Aufkommen im ersten Jahr wäre etwas höher, weil nach §7 Abs. 3 FAG zwölf Prozent des gegenüber dem Vorjahr über dem Länderdurchschnitt erzielten Aufkommenszuwachses im Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden müssen. Im ersten Jahr der Einführung der Vermögensteuer könnte Hessen daher einen Teil seines überproportionalen Zuwachses aus der Vermögensteuer behalten, während ab dem zweiten Jahr nicht mehr mit dem durch die Einführung

bedingten überproportionalen zusätzlichen Zuwachs zu rechnen wäre. Insgesamt mindern sich die zu erwartenden Vermögensteuereinnahmen des Landes Hessen nach dem Länderfinanzausgleich spürbar; es müsste in allen unterstellten Ausgestaltungsvarianten knapp ein Viertel seines aus der Vermögensteuer erzielten Mehraufkommens über den Länderfinanzausgleich abgeben, wobei die Unterschiede zwischen dem ersten und den Folgejahren verschwindend gering ausfallen. Immerhin blieben dem Bundesland Hessen auch nach Finanzausgleich noch Mehreinnahmen in Höhe von ca. 0,6 bis 3,1 Milliarden Euro im Jahr, was 4,1 bis 20,4 Prozent der gesamten Steuereinnahmen des Jahres 2006 ausmachen würde.

Tabelle 9: Potenzielles Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen *nach* Länderfinanzausgleich *mit* Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro (in % des hessischen Steueraufkommens 2006)

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
250.000,-	1.029 (6,8)	2.047 (13,5)	3.083 (20,4)
500.000,-	620 (4,1)	1.230 (8,1)	1.847 (12,2)

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 6 und 7.



Tabelle 10: Potenzielles Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen *nach* Länderfinanzausgleich *ohne* Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro (in % des hessischen Steueraufkommens 2006)

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
250.000,-	1.023 (6,8)	2.037 (13,5)	3.068 (20,3)
500.000,-	615 (4,1)	1.223 (8,1)	1.837 (12,1)

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 6 und 7.



Auf zwei bemerkenswerte Nebeneffekte sei noch eingegangen. Erstens würden von der Einführung einer bundesweiten Vermögensteuer besonders die finanzschwachen Bundesländer profitieren, da sie zum Teil ein hohes Vielfaches ihrer eigenen Einnahmen aus der Vermögensteuer über den Länderfinanzausgleich zusätzlich erstattet bekämen. Der Grund dafür liegt in der starken Disparität der Verteilung des Vermögensteueraufkommens. Ohnehin finanzschwache Bundesländer würden relativ weiter an Finanzkraft verlieren, finanzstärkere entsprechend relativ gewinnen. Die Zunahme der Disparität in der Finanzkraftverteilung führt zu zunehmender Umverteilung von den Ergänzungsanteilen der Umsatzsteuer, über den eigentlichen Länderfinanzausgleich bis hin zu den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen. Der zweite Effekt betrifft die Finanzen des Bundes. Die Zunahme der Finanzkraftdisparität führt dazu, dass der Bund aus seinen Mitteln höhere

allgemeine Bundesergänzungszuweisungen zur Unterstützung der auch nach Länderfinanzausgleich finanzschwachen Bundesländer tätigen muss. Das Volumen liegt in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Vermögensteuer zwischen etwa 70 Millionen und 500 Millionen Euro.

4. Verwendung des Aufkommens für öffentliche Investitionen und Dienstleistungen: Potenzielle direkte und indirekte Beschäftigungseffekte

Wenn die Wiedererhebung der Vermögensteuer diskutiert wird, dann stellt sich natürlich auch die Frage, wofür die öffentliche Hand zusätzliche Mittel braucht. Es sind jene Aufgabengebiete zu identifizieren, in denen die öffentliche Hand höhere Ausgaben tätigen sollte. Dabei ist bei der Vermögensteuer zunächst einmal die Länderebene angesprochen, da ihr wie gesehen das Aufkommen aus der Vermögensteuer zufließt. Natürlich lassen sich weder Ausmaß noch Struktur der Staatstätigkeit nach wissenschaftlich objektiven Kriterien herleiten. Es handelt sich letztlich immer um normative Aussagen. Allerdings kann man durch zeitliche und räumliche Vergleiche bestimmter Indikatoren Hinweise auf unterdurchschnittlich geringe Ausgaben in zentralen Bereichen erlangen, denen für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft unbestritten eine große Bedeutung zukommt.

Im Folgenden sollen zunächst anhand einiger solcher Indikatoren potenzielle Ausgabenbedarfe für den hessischen öffentlichen Sektor identifiziert werden. Danach wird rein rechnerisch ermittelt, wie viel zusätzliche öffentliche Investitionen, öffentliche Sachausgaben und Personal durch das zuvor identifizierte Aufkommen der Vermögensteuer finanziert werden könnten. Einige Überlegungen zu den möglichen indirekten Wirkungen der steuerfinanzierten zusätzlichen Ausgaben auf Wachstum, Beschäftigung und die hessischen Landesfinanzen bilden den Abschluss dieses Abschnitts.

4.1 Identifizierung potenzieller Ausgabenbedarfe

Auf Länderebene lassen sich insbesondere zwei Tätigkeitsfelder benennen, auf denen mehr Geld sinnvoll verwendet werden könnte: Der Bildungsbereich und die öffentlichen Investitionen.

4.1.1 Potenzieller Handlungsbedarf im Bildungsbereich

Bei den öffentlichen Bildungsausgaben, die in Deutschland vor allem durch die wesentliche Zuständigkeit in den Bereichen Schule und Hochschule zum ganz überwiegenden Teil durch die Bundesländer getätigt werden,¹⁰ liegt Deutschland im OECD-Vergleich nur auf dem 21. Platz unter den 28 Ländern mit vergleichbaren Daten (OECD 2006a: 13, vgl. auch Tabelle 11). Zwar kompensieren die relativ hohen Privatausgaben im Rahmen des dualen Systems zum Teil die geringen öffentlichen Ausgaben, aber auch öffentliche und private Ausgaben zusammen liegen noch deutlich unter dem OECD-Durchschnitt und weit entfernt von jenen Ländern, die sechs Prozent und mehr ihres BIP in Bildung investieren.

¹⁰ Vgl. dazu Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (2006).

Tabelle 11: Bildungsausgaben im Jahr 2003 in ausgewählten Ländern und in der OECD (in Prozent des BIP)

Land	öffentliche Ausgaben	Private Ausgaben	Gesamtausgaben
Deutschland	4,4	0,9	5,3
Dänemark	6,7	0,3	7,0
Finnland	6,0	0,1	6,1
Frankreich	5,8	0,5	6,3
Großbritannien	5,1	1,0	6,1
Italien	4,6	0,4	5,1
Norwegen	6,5	0,1	6,6
Schweden	6,5	0,2	6,7
USA	5,4	2,1	7,5
OECD-Durchschnitt	5,2	0,7	5,9

Quelle: OECD (2006b).



Wenn einzelne Bildungsbereiche betrachtet werden, dann sind im Ländervergleich insbesondere Ausgaben pro Kopf (z.B. pro Schüler oder pro Studierenden) von Bedeutung, denn Lernumgebung und Lernbedingungen werden etwa im Schulbereich wesentlich durch die Ausgaben pro Schüler beeinflusst. Im internationalen Vergleich gibt Deutschland sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich unterdurchschnittlich wenig Geld je Schüler aus (vgl. Tabelle 12). Wird der Sekundarbereich in die Bereiche I und II aufgeteilt, so relativiert sich diese Aussage etwas: Im Sekundarbereich II liegen die Ausgaben über dem Durchschnitt, während sie im Sekundarbereich I deutlich unter dem OECD-Mittel liegen.

Tabelle 12: Bildungsausgaben pro Schüler in US-Dollar im Jahr 2003 in ausgewählten Ländern der OECD

Land	Primarbereich	Sekundarbereich I	Sekundarbereich II	gesamter Sekundarbereich
Deutschland	4.624	5.627	10.232	7.173
Dänemark	7.814	7.958	8.401	8.183
Finnland	5.321	8.608	6.654	7.402
Frankreich	4.939	7.603	9.992	8.653
Großbritannien	5.851	-	-	7.290
Italien	7.366	7.688	8.108	7.938
Norwegen	7.977	9.208	12.380	10.919
Schweden	7.291	7.446	7.848	7.662
USA	8.305	9.156	10.105	9.590
OECD-Durchschnitt	5.450	6.560	7.582	6.962

Quelle: OECD (2006b).



Eine wichtige Größe, die die Lernbedingungen der Schüler beeinflusst, ist das Schüler/Lehrer-Verhältnis. Deutschland weist hier sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich im internationalen Vergleich ungünstige Werte auf (vgl. Tabelle 13). Wie aus Tabelle 14 hervorgeht, ist das Schüler/Lehrerverhältnis in Hessen im Vergleich zu Deutschland insgesamt im

Primarbereich sowie in der Sekundarstufe I deutlich schlechter, lediglich im Sekundarbereich II erreicht der hessische Wert fast exakt den deutschen Durchschnittswert.¹¹

Tabelle 13: Schüler/Lehrer-Verhältnis im Primar- und im Sekundarbereich im Jahr 2004 in ausgewählten Ländern

Land	Primarbereich	Sekundarbereich I	Sekundarbereich II	gesamter Sekundarbereich
Deutschland	18,8	15,6	13,9	15,1
Dänemark	-	11,3	-	-
Finnland	16,3	10,0	16,2	13,1
Frankreich	19,4	14,1	10,3	12,1
Großbritannien	21,1	17,1	12,3	14,4
Italien	10,7	10,3	11,5	11,0
Norwegen	11,9	10,5	9,6	10,0
Schweden	12,1	11,9	14,0	12,9
USA	15,0	15,2	16,0	15,5
OECD-Durchschnitt	16,9	13,7	12,7	13,3

Quelle: OECD (2006b).

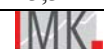


Tabelle 14: Schüler/Lehrerrelation in Hessen und Deutschland im Jahr 2005

Schulart	Hessen	Deutschland
Primarbereich		19,9
Sekundarbereich I	22,2	16,4
Sekundarbereich II	17,6	20,0

Quelle: Kultusministerkonferenz (2007).



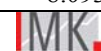
Anders als im Primar- und im Sekundarbereich liegen die Bildungsausgaben im Tertiärbereich über dem Durchschnitt der OECD-Länder – dies gilt auch dann, wenn die Ausgaben pro Kopf an den Hochschulen betrachtet werden. Allerdings relativiert sich diese Aussage, wenn die starke Forschungsorientierung an deutschen Hochschulen berücksichtigt wird und die Forschungsausgaben herausgerechnet werden: Dann liegen die Pro-Kopf-Ausgaben im tertiären Bereich deutlich unter dem OECD-Durchschnitt.

¹¹ Die Differenz des deutschen Schüler/Lehrer-Verhältnis nach den Berechnungen der OECD sowie der Kultusministerkonferenz beruht nicht auf den verschiedenen Jahrgängen, sondern wesentlich auf der unterschiedlichen Erfassung verschiedener Größen (z.B. der Berufsschüler im Sekundarbereich II).

Tabelle 15: Bildungsausgaben je Studierenden in US-Dollar im Tertiären Bereich im Jahr 2003 in ausgewählten Ländern in der OECD

Land	gesamter Tertiärbereich	Universitäten und Fachhochschulen	Tertiärbereich ohne Forschungsanteil
Deutschland	11.594	12.457	7.282
Dänemark	14.014	-	10.190
Finnland	12.047	12.060	7.506
Frankreich	10.704	11.303	7.330
Großbritannien	11.866	-	9.130
Italien	8.764	8.777	5.658
Norwegen	13.772	-	9.310
Schweden	16.073	-	8.278
USA	24.074	-	21.566
OECD-Durchschnitt	11.254	-	8.093

Quelle: OECD (2006b).



Im Hochschulbereich lässt sich der Bedarf an zusätzlichen Mitteln nicht nur auf Basis eines internationalen Vergleichs, sondern auch auf Basis der schon vorhandenen Überlastung der deutschen Universitäten und Fachhochschulen begründen.

Tabelle 16: Auslastung nach Studierenden¹ in Prozent flächenbezogener Studienplätze (jeweils Wintersemester)²

Hochschulart	1995/96	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05
Universitäten	109	111	111	117	129	140	142	149	139
Gesamthochschulen	133	125	116	119	130	156	169	182	161
Fachhochschulen	123	109	109	111	119	124	124	131	127

¹ Studienanfänger multipliziert mit der Regelstudiendauer,

² Daten zum Wintersemester 1996/97 liegen nicht für alle Bundesländer vor, deshalb ist keine Angabe für ganz Deutschland möglich.

Quelle: Wissenschaftsrat (2005a): 13.



Schon heute sind viele Universitäten und Fachhochschulen überlaufen. Diese Überlastung kann in Bezug auf die Raumkapazitäten auf Basis von Flächenrichtwerten abgebildet werden. Ein Studienplatz auf Basis von Flächenrichtwerten gibt die Summe aller Flächen an, die zur Ausbildung eines Studierenden bereitgestellt werden sollte (vgl. Wissenschaftsrat 2005: 11). Wie Tabelle 16 verdeutlicht, bestehen erhebliche und in den letzten Jahren tendenziell steigende Überlastungen an den deutschen Hochschulen (ohne Human- und Zahnmedizin, für die keine Flächenrichtwerte vorliegen): Im Wintersemester 2004/2005 beläuft sich die Auslastung an Universitäten auf 139 Prozent, an Gesamthochschulen auf 161 Prozent und an Fachhochschulen auf 127 Prozent. Dabei ist zu beachten, dass den Werten in Tabelle 16 die Zahl der Studierenden in der jeweiligen Regelstudienzeit zugrunde liegen und Promotions-, Zusatz- und Zweitstudium nicht erfasst werden

– es handelt sich hier mithin um eine sehr konservative Berechnung.¹² Die bestehenden Überlastungen, die sich auf Basis von Flächenrichtwerten nachweisen lassen, legen einen erheblichen Investitionsbedarf im Bereich des Hochschulbaus offen.

Auch in Hinblick auf den Bestand des wissenschaftlichen Personals sind Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland unterausgestattet (vgl. Wissenschaftsrat 2005: 16 ff.). Besonders auffällig ist, dass in den alten Ländern zwar eine erhebliche Zunahme des wissenschaftlichen Personals in den medizinischen Einrichtungen zu beobachten ist, aber die Personalausstattung der universitären Fachbereiche ohne Hochschulkliniken in der Tendenz seit 1975 trotz steigender Studierendenzahlen stagniert (Wissenschaftsrat 2005: 19). In Ostdeutschland ist seit 1990 ein umfangreicher Umstrukturierungsprozess zu verzeichnen, der durch einen erheblichen Personalabbau an den Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen) sowie durch die Gründung von Fachhochschulen gekennzeichnet ist.

Im Bundesland Hessen liegt die Überlastung der Hochschulen gemessen an den Raumkapazitäten – d.h. bezogen auf Flächenrichtwerte – noch über dem Wert für Deutschland: Wird wie in Tabelle 16 die Regelstudienzeit zugrunde gelegt, dann sind die hessischen Universitäten zu 149 Prozent, die Gesamthochschule Kassel zu 161 Prozent und die Fachhochschulen zu 170 Prozent belegt.¹³

Bei der voran stehend aufgezeigten Unterausstattung der deutschen Universitäten und Fachhochschulen ist zu bedenken, dass für die kommenden Jahre bei annähernd unverändertem Bildungsverhalten die Zahl der Studierenden wegen der Zunahme der Schulabsolventen sowie aufgrund von doppelten Abiturjahrgängen durch Schulzeitverkürzungen erheblich ansteigen wird (Kultusministerkonferenz 2005).¹⁴ Wenn wie in den zurückliegenden Jahren zwischen 75 und 85 Prozent der Studienberechtigten ein Studium aufnehmen, wird die Zahl der Erstsemester an den Hochschulen von 368.000 (2004) auf einen Wert zwischen 406.000 und 450.000 im Jahr 2012 steigen, um dann auf 353.000 bis 390.000 im Jahre 2020 zu fallen. Die Zahl der Studierenden wird infolge dieser Entwicklung erheblich zunehmen: Während im Jahr 2004 knapp zwei Millionen Studierende an den deutschen Universitäten und Fachhochschulen eingeschrieben waren, sagt die Kultusministerkonferenz für die Jahre 2012 bis 2014 einen Anstieg auf 2,5 Millionen

¹² Wird die tatsächliche Studierendenzahl (ohne Normierung auf die Regelstudienzeit) zugrunde gelegt, dann ergeben sich für das Wintersemester 2004/2005 die folgenden Auslastungswerte: Universitäten 156 Prozent, Gesamthochschulen 162 Prozent und Fachhochschulen 178 Prozent.

¹³ Um der finanziellen Unterausstattung der hessischen Hochschulen zu begegnen, hat die Landesregierung Studiengebühren in Höhe von 500,- Euro pro Semester eingeführt. Das vom Wissenschaftsministerium erwartete Aufkommen liegt bei 120 bis 130 Millionen Euro (vgl. Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 04.06.2007), und beträgt damit lediglich einen Bruchteil des potenziellen Vermögensteueraufkommens.

¹⁴ Bei der Projektion der Kultusministerkonferenz handelt es sich um eine Status-quo-Prognose, d.h. die Studierendenzahlen werden unter der Annahme gleich bleibender Rahmenbedingungen berechnet. Veränderungen z.B. aufgrund der Einführung von Studiengebühren können nicht prognostiziert werden.

(75prozentiger Übergang) bis 2,7 Millionen (85prozentiger Übergang) Studierende voraus. Danach ist mit einem Rückgang der Studierendenzahlen zu rechnen, aber auch im Jahr 2020 wird die Zahl der Studenten den heutigen Wert noch um 20 Prozent übertreffen.

Insgesamt weisen die hier zusammengetragenen Kennziffern auf einen deutlichen Bedarf an zusätzlichen Mitteln für den deutschen Bildungsbereich hin. Dies gilt insbesondere für jene Bereiche, für die die Verantwortung im Wesentlichen auf der Ebene der Bundesländer liegt: Den Schul- und den Hochschulbereich.¹⁵

4.1.2 Potenzielle Ausgabenbedarfe für die öffentlichen Investitionen

Es ist allgemein anerkannt, dass die öffentliche Hand einen Teil ihrer Einnahmen für Investitionen ausgeben muss, um in angemessenem Umfang öffentliche Infrastruktur in Form von Straßen, Bildungseinrichtungen, Wasserver- und Abwasserentsorgung usw. für die privaten Haushalte und den Unternehmenssektor bereitzustellen. Begründet wird die Notwendigkeit der staatlichen Investitionstätigkeit in der finanzwissenschaftlichen Standardliteratur mit dem Versagen des Ausschlussprinzips, der Nicht-Rivalität des Konsums oder mit der Notwendigkeit von meritorischen Eingriffen.¹⁶ Die öffentlichen Investitionen lassen sich unterteilen in Finanz- und Sachinvestitionen sowie Finanzhilfen. Die Sachinvestitionen umfassen Baumaßnahmen, Immobilienkäufe und den Kauf beweglicher Güter ab einem gewissen Wert; die kumulierten Sachinvestitionen der öffentlichen Hand bilden den öffentlichen Kapitalstock bzw. das Bruttoanlagevermögen der Gebietskörperschaften.¹⁷ Zu den öffentlichen Investitionen zählen mithin auch Ausgaben des Bildungsbereichs wie etwa der Hochschulbau, Baumaßnahmen an Schulen usw.

Die staatliche Bereitstellung der öffentlichen Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für private Wirtschaftsaktivitäten. Aus Sicht der Unternehmen weist die öffentliche Infrastruktur eine Vorleistungs- bzw. Komplementärfunktion auf, sie erhöht das unternehmerische Produktionspotential und senkt die Produktionskosten. Fallen die staatlichen Investitionen zu gering aus, wird sich dies in der langen Frist negativ auf das Wirtschaftswachstum in dem entsprechenden Wirtschaftsraum auswirken.

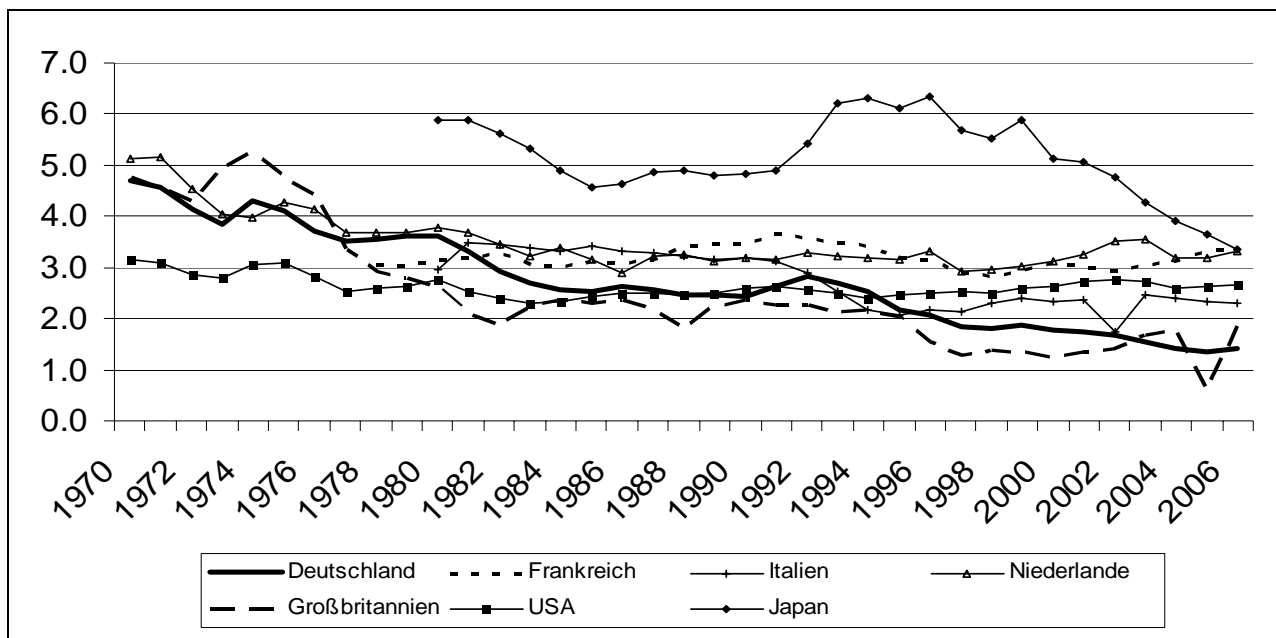
¹⁵ Aufgrund der bestehenden und voraussichtlich weiter steigenden Überlastung der Hochschulen – aber auch aufgrund des wohl zunehmenden Bedarfs an qualifizierten Arbeitskräften und einer alternden Bevölkerungsstruktur – empfiehlt der Wissenschaftsrat die Studienkapazitäten zu erhöhen (Wissenschaftsrat 2006).

¹⁶ Vgl. z.B. Bajohr (2003: 204); zum Versagen des Ausschlussprinzips, der Nicht-Rivalität des Konsums und zu meritorischen Eingriffen vgl. Zimmermann/Henke (2001: 44 ff.).

¹⁷ Zur Definition der öffentlichen Investitionen im haushaltsrechtlichen Sinne vgl. Bajohr (2003: 50); zur unterschiedlichen Abgrenzung in der Finanzstatistik und dem System der VGR vgl. Deutsche Bundesbank (1999: 31) und BMF(2002: 45 f.).

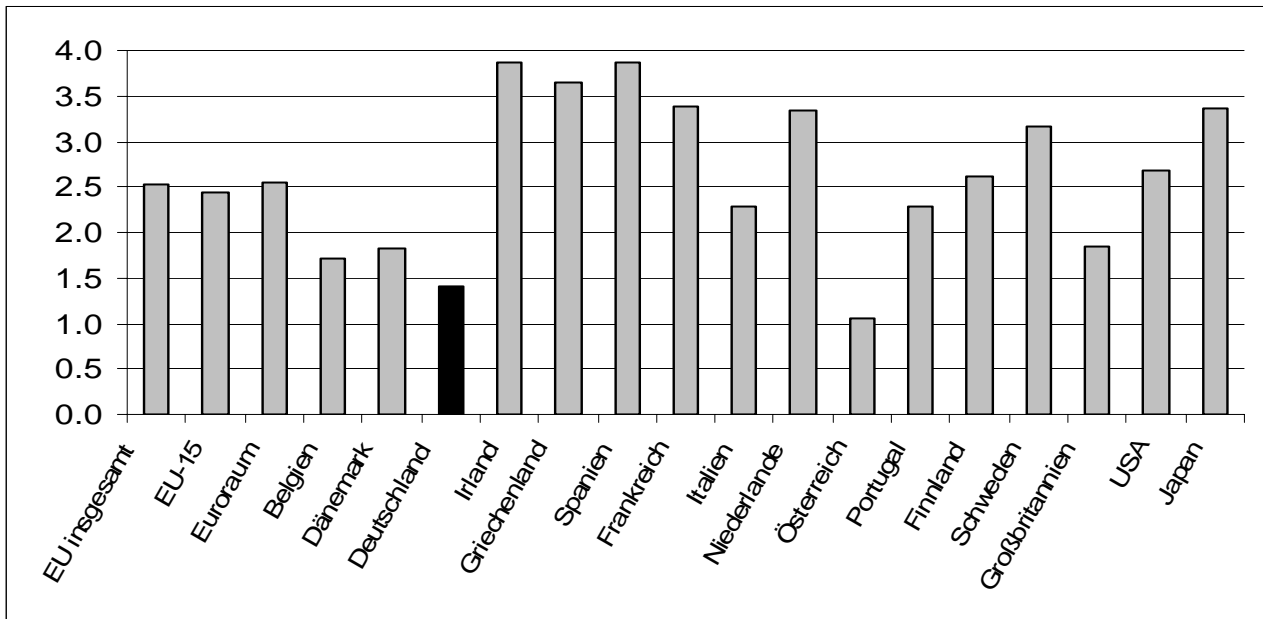
In Deutschland entwickeln sich die öffentlichen Investitionen seit Beginn der 1970er Jahre im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt rückläufig. Im internationalen Vergleich mit wichtigen anderen Industrienationen war der Rückgang wesentlich stärker ausgeprägt (Abbildung 6). Im Jahr 2006 wies Deutschland im internationalen Vergleich mit den EU-15-Staaten, den USA und Japan mit nur noch 1,4 Prozent des BIP die zweitniedrigste Investitionsquote auf (Abbildung 7). Ein wesentlicher Grund für diesen Rückgang und die international unterdurchschnittliche Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand in Deutschland ist in deren Konsolidierungsbemühungen zu sehen: Kürzungen bei den öffentlichen Investitionen sind für die Gebietskörperschaften häufig das Mittel, um die Ausgabentätigkeit zu beschränken. Auch für das Land Hessen ist seit Anfang der 1990er Jahre ein Rückgang der Investitionen feststellbar (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 6: Öffentliche Investitionen (nach VGR) in % des BIP in ausgewählten Ländern von 1970 bis 2006



Quelle: EU-Kommission (2007).

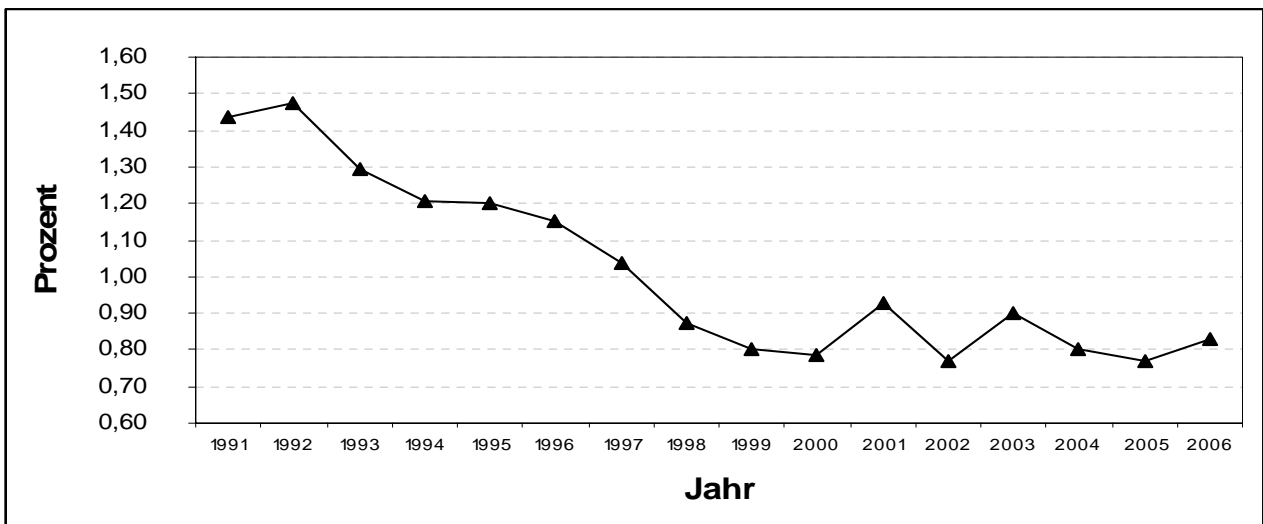
Abbildung 7: Öffentliche Investitionen (nach VGR) in % des BIP in ausgewählten Ländern im Jahr 2006



Quelle: EU-Kommission (2007).



Abbildung 8: Öffentliche Investitionen (nach Finanzstatistik) des Landes Hessen in % des hessischen BIP 1991 bis 2006



Quelle: BMF (2005a), HMF (2007), AK VGR der Länder (2007).



An den Sachinvestitionen, dem Kernbereich der öffentlichen Investitionen, beläuft sich der kommunale Anteil auf ungefähr zwei Drittel. Die kommunalen Sachinvestitionen sind zwischen 1992 und 2004 real um 10 Milliarden Euro gesunken, dabei handelt es sich um einen Rückgang von

fast 40 Prozent (Reidenbach 2006: 3).¹⁸ Damit bleiben die kommunalen Investitionen deutlich hinter dem Bedarf zurück, wie sich auf Basis einer Studie des *Deutschen Instituts für Urbanistik* (DIFU) zeigen lässt.¹⁹ Gemäß dieser Studie (vgl. Reidenbach et al. 2002) liegt der kommunale Investitionsbedarf im Zeitraum 2000 bis 2009 bei über 680 Milliarden Euro. Zwischen diesem Bedarf und den tatsächlich von den Kommunen getätigten Investitionen tut sich eine große Lücke auf (vgl. Reidenbach 2003 und 2006).

Die Entwicklung bei den kommunalen Investitionen muss vor dem Hintergrund der Finanzlage der Städte und Gemeinden gesehen werden.²⁰ Da das kommunale Haushaltsrecht den Städten und Gemeinden sehr restriktive Vorgaben zur Kreditfinanzierung und zur Tilgung ihrer Schulden setzt,²¹ mussten diese Mitte der 1990er Jahre eine ausgabenseitige Konsolidierung einleiten, die insbesondere bei den investiven Ausgaben ansetzte. Von 1998 an erzielten die Kommunen drei Jahre lang Überschüsse. Ab dem Jahr 2001 wiesen die kommunalen Haushalte aufgrund der durch die rot-grüne Bundesregierung eingeleiteten Steuerreformaßnahmen und aufgrund des konjunkturellen Einbruchs wieder hohe Defizite aus. Wegen der sich belebenden Konjunktur hat sich die Finanzlage der Kommunen mittlerweile etwas entspannt, allerdings hat sich die kommunale Investitionstätigkeit nur leicht belebt, da die Einnahmeentwicklung mehr bisher nicht zuließ.²²

4.2 Aus dem Vermögensteueraufkommen direkt finanzierbare Stellen im öffentlichen Dienst und sonstige Ausgaben

Mittels der vorstehenden Analyse lassen sich lediglich grob die Bereiche identifizieren, in denen Mehrausgaben sinnvoll sein könnten. Im Rahmen des vorliegenden Kurzgutachtens kann ohne präzisere Zielvorgaben kein schlüssiges Gesamtkonzept zur Verwendung der Mehreinnahmen durch die Vermögensteuer ausgearbeitet werden. Anstelle dessen sollen im Folgenden beispielhaft die theoretisch möglichen Neueinstellungen in einigen relevanten Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes erläutert werden. Die so gewonnenen Informationen können aber zumindest einzelne Bausteine zur Konzipierung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes liefern.

Zunächst müssen von den in Tabelle 10 aufgeführten Aufkommenssummen für die einzelnen Szenarien jeweils 23 Prozent abgezogen werden, da das Aufkommen der Vermögensteuer gemäß § 2, Abs. 2 des hessischen *Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs* in Höhe von 23 Prozent in die Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres eingeht. Aufgrund des erläuterten hohen (Nachhol-

¹⁸ Reidenbach (2006: 5) verweist auch darauf, dass seit dem Jahr 2003 das Sachvermögen der Gemeinden schrumpft, weil die Summe der Abschreibungen die Summe der getätigten Bauten und des Erwerbs von Ausrüstungen übersteigt.

¹⁹ Für den Bereich der Infrastruktur der Länder und des Bundes gibt es keine vergleichbaren Studien.

²⁰ Vgl. dazu Bach/Vesper (2002) und Vesper (2004).

²¹ Zu den Besonderheiten des kommunalen Haushaltsrechts in diesem Punkt vgl. Zimmermann (1999: 208 ff.) und Deutsche Bundesbank (2000: 47).

²² Vgl. Deutscher Städtetag (2007).

)Bedarfs im Bereich der öffentlichen Investitionen besonders auf der kommunalen Ebene ist diese Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung zielführend. Man kann davon ausgehen, dass zumindest ein Teil der zusätzlichen Mittel in kommunale Infrastrukturinvestitionen fließen wird. Will man diesen Effekt verstärken, böte sich eine Erhöhung der Verbundquote an.

Tabelle 17 gibt jeweils die Verbesserung der Finanzausstattung für den hessischen Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte in Abhängigkeit von der gewählten Ausgestaltung der Vermögensteuer an.

Tabelle 17: Potenzielles Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte in Hessen nach Länderfinanzausgleich ohne Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze					
	0,5%		1,0%		1,5%	
	Landes- Haushalt.	Kommunale Haushalte	Landes- Haushalt.	Kommunale Haushalte	Landes- Haushalt.	Kommunale Haushalte
250.000,-	788	235	1.568	469	2.362	706
500.000,-	474	141	942	281	1.414	423

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 10.



Die im Landeshaushalt verbleibenden zusätzlichen Mittel stehen theoretisch voll zur Finanzierung von Stellen im öffentlichen Dienst zur Verfügung. Allerdings wäre es unrealistisch, eine vollständige Verausgabung für Neueinstellungen im hessischen Bildungswesen anzunehmen: Es ist schwer vorstellbar, dass der Personalaufbau ohne zusätzliche öffentliche Investitionen vonstatten gehen könnte. Wird z.B. massiv neues Personal im Hochschulwesen eingestellt, so wird sicherlich komplementär ein Bedarf für Neubauten oder zumindest umfangreiche Renovierungsarbeiten entstehen. Darüber hinaus wäre eine generelle Aufstockung der Investitionen des Landes Hessen angesichts der stark gesunkenen Investitionsquote gut zu rechtfertigen. Konkret könnte zunächst etwa die Hälfte der Mehreinnahmen für Investitionen ausgegeben werden und die andere Hälfte für mehr Personal. Innerhalb einiger Jahre könnte dann der Investitionsanteil schrittweise heruntergefahren werden, um einen Sockelwert zu erreichen. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der Sockelwert bei 25 Prozent liegt. Die Berechnungen beziehen sich also auf den Endbestand an zusätzlichem Personal und zusätzlichen Investitionen nach übergangsweise stärkerer Konzentration auf die öffentlichen Investitionen.

Im Folgenden wird am Beispiel von sechs Berufsgruppen ermittelt, wie viele Vollzeitstellen rein rechnerisch geschaffen werden könnten, wenn das für zusätzliches Personal vorgesehene Aufkommen der Vermögensteuer gänzlich für mehr Beschäftigung in der jeweiligen Berufsgruppe verausgabt würde. Einbezogen wurden dabei beispielhaft Grundschul- und Gymnasiallehrer, Verwaltungsangestellte, wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen und Fachhochschul- sowie

Universitätsprofessoren. Selbstverständlich wäre es sinnvoll, das Geld für die Einstellung von Beschäftigten in verschiedenen Berufsgruppen zu verwenden, also einen Teil für zusätzliches Personal an den Schulen, und den anderen für mehr Beschäftigte an den Hochschulen. Insofern haben die hier vorgenommenen Berechnungen illustrativen Charakter.

Die den Berechnungen zugrunde gelegten Personalkosten sind sehr großzügig kalkuliert. Sie orientieren sich an Berechnungen des Hessischen Innenministeriums für das Jahr 2004 und enthalten auch erhebliche Arbeitsplatzkosten, etwa für Büroausstattungen. Für die Beamten werden ein Versorgungszuschlag sowie ein Zuschlag für sonstige Sozialleistungen vorgenommen, die Bezüge der Angestellten (BAT) umfassen neben der Grundvergütung Zulagen, Zuschläge, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung usw. Darüber hinaus werden auch indirekte Kosten berücksichtigt (vgl. dazu Tabelle 18). Insgesamt zeigt sich, dass durch die Wiedereinführung der Vermögensteuer eine nicht unerhebliche Zunahme der Beschäftigung ermöglicht wird, die im Bildungsbereich zu einer deutlichen Verbesserung der angebotenen staatlichen Leistungen führen würde.

Tabelle 18: Durchschnittliche Personalkosten im Jahr 2004¹ für ausgewählte Tätigkeiten in der hessischen Landesverwaltung mit Arbeitsplatzkosten

Beschäftigungsverhältnis	Personalkosten mit Arbeitsplatzkosten ^{2,3}
Grundschullehrer, A 12	85.204,- Euro
Gymnasiallehrer, A13	91.703,- Euro
Verwaltungsangestellter, BAT Vb	67.679,- Euro
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, BAT Ila	79.604,- Euro
Fachhochschulprofessor, W 2	91.815,- Euro
Universitätsprofessor, W 3	107.517,- Euro

¹ Für die Jahre nach 2004 stehen keine Personalkostentabellen zur Verfügung.

² Die durchschnittlichen Personalkosten mit Arbeitsplatzkosten enthalten:

- a) Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge einschließlich Zuschläge, Zulagen, usw. (alle Beschäftigungsverhältnisse)
- b) Bei den Beamten (hier den Lehrern und Hochschullehrern): Einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent des Jahresdurchschnittswerts für jede Besoldungsgruppe.
- c) Bei den Beamten (hier den Lehrern und Hochschullehrern): Zuschläge für sonstige Sozialleistungen (Beihilfen usw.): 4.230,- Euro.
- d) Bei den Angestellten (Verwaltungsangestellter, wissenschaftlicher Mitarbeiter): incl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- e) Personalbezogene Sachausgaben: 210,- Euro. (alle Beschäftigungsverhältnisse)
- f) Durchschnittliche Arbeitsplatzkosten in Höhe von 11.680,- Euro. (alle Beschäftigungsverhältnisse)
- g) Als Abgeltung so genannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden, allgemeinen Dienste,) werden 15 Prozent der Personal-, Personalneben- und Arbeitsplatzkosten hinzugerechnet (alle Beschäftigungsverhältnisse).

³ Personalkosten für die W-Besoldung stehen für Hessen nicht zur Verfügung. Den Grundgehaltssätzen laut Hochschullehrerverband wurden die unter ² für die Beamten genannten Versorgungs- und sonstigen Zuschläge aufgeschlagen. Evtl. variable Leistungsbezüge sind nicht berücksichtigt.

Quelle: HMDI (2007), Hochschullehrerverband (2007).



Tabelle 19: Aufteilung des potenziellen Aufkommens aus der bundesweiten Vermögensteuer im hessischen Landeshaushalt auf öffentliche Investitionen und laufende Personalausgaben

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze					
	0,5%		1,0%		1,5%	
	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung
250.000,-	197	591	392	1.176	591	1.772
500.000,-	119	356	236	707	354	1061

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 17.



Tabelle 20: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für Grundschullehrer (A12) mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze					
	0,5%		1,0%		1,5%	
	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung
250.000,-		6.936		13.802		20.797
500.000,-		4.178		8.298		12.452

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 18 und 19.



Tabelle 21: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für Gymnasiallehrer (A13) mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze					
	0,5%		1,0%		1,5%	
	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung
250.000,-		6.445		12.824		19.323
500.000,-		3.882		7.709		11.570

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 18 und 19.



Tabelle 22: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter (BAT 2a) an Hochschulen mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze					
	0,5%		1,0%		1,5%	
	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung
250.000,-		7.424		14.773		22.260
500.000,-		4.472		8.881		13.328

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 18 und 19.



Tabelle 23: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für Verwaltungsangestellte (BAT Vb) an Hochschulen mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze					
	0,5%		1,0%		1,5%	
	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung	Landes- Investitionen	Öffentliche Beschäftigung
250.000,-		8.732		17.376		26.182
500.000,-		5.260		10.446		15.677

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 18 und 19.



Tabelle 24: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für Fachhochschulprofessoren (W2)¹ mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
250.000,-	6.104	12.147	18.303
500.000,-	3.677	7.303	10.959

¹ Um eventuelle variable Leistungsbezüge zu berücksichtigen, über deren durchschnittliche Höhe es keine offiziellen Zahlen gibt, wurden auf die in Tabelle 18 ausgewiesenen Personalkosten mit Arbeitsplatzkosten pauschal 5.000 € aufgeschlagen.

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 18 und 19.



Tabelle 25: Rein rechnerisch zu schaffende Vollzeitstellen für Hochschulprofessoren (W3)¹ an Hochschulen mit dem Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer für den Landeshaushalt

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
250.000,-	5.253	10.452	15.749
500.000,-	3.164	6.283	9.430

¹ Um eventuelle variable Leistungsbezüge zu berücksichtigen, über deren durchschnittliche Höhe es keine offiziellen Zahlen gibt, wurden auf die in Tabelle 18 ausgewiesenen Personalkosten mit Arbeitsplatzkosten pauschal 5.000 € aufgeschlagen.

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 18 und 19.




4.3 Indirekte gesamtwirtschaftliche Beschäftigungs- und Selbstfinanzierungseffekte

Mit dem Aufkommen der Vermögensteuer lassen sich wie im vorigen Abschnitt gezeigt erhebliche Beschäftigungspotenziale in sinnvollen Bereichen des öffentlichen Sektors realisieren. Allerdings waren die Zahlen zur zusätzlichen Beschäftigung bewusst vorsichtig geschätzt, indem erstens der Teil des Aufkommens von 23 Prozent, der über den kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen geht, abgezogen wurde. Zweitens wurden 25 Prozent des verbleibenden Landesaufkommens für Investitionen reserviert. Drittens schließlich wurden bei den Beschäftigungsverhältnissen anstelle der reinen Personalkosten die Arbeitsplatzkosten angesetzt, die in manchen Fällen um fast 25 Prozent höher liegen. Die hier nicht direkt für neues Personal veranschlagten Mittel (in Summe mehr als die Hälfte des gesamten Vermögensteueraufkommens) werden größtenteils jedoch auch verausgabt – von den Kommunen für Investitionen, Sachgüterkäufe, Dienstleistungen und Personal, vom Land annahmegemäß für öffentliche Investitionen und im Falle der Arbeitsplatzkosten etwa für die Anschaffung von Arbeitsplatzrechnern und Bürobedarf. Insgesamt werden mit dem Vermögensteueraufkommen je nach Ausgestaltung wie gesehen Summen von 0,6 Milliarden und 3,1 Milliarden Euro verausgabt. Setzt man diese Werte ins Verhältnis zum hessischen BIP, so ergeben sich Zahlen, die unzweifelhaft makroökonomisch relevant sind (Tabelle 26).

Tabelle 26: Potenzielles Aufkommen der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen nach Länderfinanzausgleich ohne Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro (in % des hessischen BIP 2006)

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
250.000,-	1.023 (0,5)	2.037 (1,0)	3.068 (1,5)
500.000,-	615 (0,3)	1.223 (0,6)	1837 (0,9)


Quelle: AK VGR der Länder (2007), Berechnungen des IMK. 

Zur Quantifizierung der Effekte der Vermögensteuer und der Aufkommensverwendung auf das hessische BIP und die Beschäftigung in Hessen können hier lediglich einige grobe, aber plausible Schätzungen vorgenommen werden. Ein makroökonomisches Modell für Hessen steht nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund muss man mit plausiblen Multiplikatorwerten für die zu erwartenden Nachfrageeffekte arbeiten. Angenommen wird für die folgenden Berechnungen insgesamt ein Multiplikator von eins. Diese Annahme ist erstens gut vereinbar mit internationalen Schätzungen der fiskalpolitischen Multiplikatoren (vgl. Hemming et al. 2002: 14 ff.). Zweitens erzeugt das makroökonomische Modell des IMK Ausgabenmultiplikatoren von 1,2 für Deutschland. Diesen Wert kann man unter der Annahme, dass die Vermögensteuer bundesweit eingeführt und in den anderen Bundesländern für ähnliche Ausgabenprogramme verwendet wird, tendenziell auch auf Hessen übertragen, da dann den zu erwartenden Importen aus den anderen Bundesländern auch Exporte in diese Bundesländer gegenüberstehen würden. Grundsätzlich muss man bei der Multiplikatoranalyse auch die negativen Nachfrageeffekte der Vermögensteuer einbeziehen. Da die Vermögensteuer jedoch größtenteils von Haushalten mit hohen und sehr hohen Einkommen gezahlt wird, wird die Steuerzahlung größtenteils aus der Ersparnis und nicht dem Konsum geleistet und somit nicht unmittelbar nachfragewirksam werden. Zieht man – durchaus großzügig – einen Wert von 0,2 für die Vermögensteuer ab, so gelangt man zu dem unterstellten Multiplikator von eins. Das bedeutet, dass die durch die Vermögensteuer finanzierten Ausgaben das hessische BIP um genau den Ausgabenbetrag erhöhen.

Da Wachstum und Beschäftigung eng miteinander zusammenhängen, wird auch die Beschäftigung in Hessen zunehmen. In der Beschäftigungsgleichung des IMK-Modells für Deutschland ergibt sich eine BIP-Elastizität der Beschäftigung von ungefähr eins, d.h. eine Erhöhung des BIP um ein Prozent führt zu einer Erhöhung der Beschäftigung um ebenfalls ungefähr ein Prozent. Unterstellt man für Hessen die gleiche Elastizität, so ergeben sich die in Tabelle 27 dargestellten Beschäftigungseffekte durch die Vermögensteuer insgesamt.

Tabelle 27: Potenzielle gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen, zusätzliche Beschäftigte


Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
250.000,-	15.000	30.000	46.000
500.000,-	9.000	18.000	27.000

Quelle: AK VGR der Länder (2007), Berechnungen des IMK. 

Insgesamt könnten demnach durch die mit der Vermögensteuer finanzierten Staatsausgaben je nach Variante 9.000 bis 46.000 zusätzliche Arbeitsplätze in Hessen entstehen. Zieht man von dieser Gesamtsumme die in Abschnitt 4.2 berechneten direkten Beschäftigungseffekte im öffentlichen Dienst ab, erhält man die im privaten Sektor zusätzlich entstehenden Arbeitsplätze. Diese Anzahl hängt offenbar von der genauen Ausgestaltung des Beschäftigungsprogramms im öffentlichen Sektor ab und kann nicht allgemein quantifiziert werden. Würden aber z.B. ausschließlich Gymnasiallehrer eingestellt, so würden im privaten Sektor zusätzlich die in Tabelle 28 dargestellten Arbeitsplätze geschaffen.

Tabelle 28: Potenzielle gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte der bundesweiten Vermögensteuer in Hessen, zusätzliche Beschäftigte im privaten Sektor

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
250.000,-	8.600	17.200	26.700
500.000,-	5.100	10.300	15.400

Quelle: AK VGR der Länder (2007), Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 21. 

Neben der Stärkung der hessischen Wirtschaftsleistung und der Beschäftigung ist auch mit zusätzlichen Einnahmen aufgrund des gestiegenen BIPs zu rechnen. Sie lassen sich näherungsweise vorsichtig durch die hessische Steuerquote, d.h. den Anteil der hessischen Steuereinnahmen nach Länderfinanzausgleich am hessischen BIP quantifizieren. In den letzten Jahren lag diese Quote durchschnittlich bei etwa sechs Prozent. Die fiskalischen Effekte sind damit spürbar, fallen allerdings auch nicht besonders groß aus: Der hessische Fiskus bekommt aufgrund der positiven Wirkungen auf das Wirtschaftswachstum etwa sechs Prozent seiner zusätzlichen Ausgaben für Investitionen und öffentliches Personal zurück.

5. Exkurs: Erhebung der Vermögensteuer im hessischen Alleingang – eine sinnvolle Option?

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, erscheint die bundesweite Wiedereinführung der Vermögensteuer aus Sicht der Länderhaushalte als eine äußerst attraktive Option – zumindest, falls man das Ziel eines leistungsfähigen Staates mit einem hohen Niveau an öffentlichen

Leistungen teilt. Sie verspricht beträchtliche Mehreinnahmen mit entsprechend attraktiven Verwendungsmöglichkeiten. Allerdings fanden sich in der Vergangenheit und finden sich auch in der gegenwärtigen politischen Konstellation in Bundestag und Bundesrat für die dafür notwendige verfassungskonforme Neufassung des Vermögensteuergesetzes keine Mehrheiten. Es ist daher nicht erstaunlich, dass es aus dem politischen Raum – gerade auch in Hessen, wo die Vermögensteuer potenziell überdurchschnittlich ertragreich wäre – verschiedentlich Vorschläge für die Erhebung einer Vermögensteuer im Alleingang eines oder mehrerer Bundesländer gegeben hat (vgl. Hessische SPD-Landtagfraktion 2005, 2006). Falls es in der Folge zu einer nach Bundesländern stärker differenzierten Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen sowie zunehmender diesbezüglicher Qualitätsunterschiede käme, mag man damit zwar potenziell das Ziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet in Frage gestellt und den Einstieg in den Wettbewerbsföderalismus sehen. Andererseits könnte man jedoch auch argumentieren, die nur in einzelnen Bundesländern erhobene Vermögensteuer sichere wenigstens für eine Übergangszeit, bis man zu einer bundeseinheitlichen Lösung findet, die öffentliche Aufgabenwahrnehmung in den betroffenen Bundesländern. Allerdings ist mit einer im Länderalleingang eingeführten Vermögensteuer eine Reihe von Fragen verbunden. Auf diese rechtlichen, administrativ-steuertechnischen und finanzausgleichsbezogenen Problemkomplexe wird im Folgenden kurz eingegangen.

5.1 Rechtliche Fragen

Das vorliegende finanzwissenschaftliche Kurzgutachten kann keine ausführliche rechtliche Prüfung leisten. Dennoch zeichnen sich auch ohne vertiefte juristische Prüfung einige mit einem hessischen Alleingang bei der Vermögensteuer verbundene Fragen ab. Voraussetzung für ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers wäre zunächst die Aufhebung des bisher lediglich ausgesetzten Vermögensteuergesetzes durch den Bundesgesetzgeber (zustimmungspflichtig). Nach Art. 72 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 GG hätten die Länder dann die Gesetzgebungskompetenz für die Vermögensteuer, weil der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch mehr gemacht hätte.

Demnach scheint es so, als reiche allein die Abschaffung des bisherigen Vermögensteuergesetzes aus, um den Weg für länderspezifische Lösungen frei zu machen. Die politische Einigung auf eine Abschaffung der Vermögensteuer könnte zudem deutlich leichter fallen als die Einigung auf ein neues bundesweites Vermögensteuergesetz, da auch unionsregierte Bundesländer diesbezüglich bereits über den Bundesrat aktiv geworden waren (vgl. Bundesrat 2002). Grundsätzliche Gegner und

Befürworter einer Vermögensteuer könnten sich aus diametral entgegengesetzten Motiven in dieser Sache prinzipiell einig sein.

Problematisch ist allerdings, wie mit dem Aufkommen einer im Alleingang erhobenen Vermögensteuer eines einzelnen Landes im Länderfinanzausgleich umzugehen wäre. Es spricht einiges dafür, dass das Aufkommen in den Finanzausgleich eingehen müsste – mit schwerwiegenden Folgen für den beim erhebenden Land verbleibenden Ertrag (vgl. Abschnitt 5.3). §7 des Maßstäbengesetzes (MaßstG) stellt fest, dass grundsätzlich alle Einnahmen eines Landes ausgleichserheblich sind und §7 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nennt die Vermögensteuer sogar explizit unter den einzubeziehenden Steuereinnahmen. Wenn die Einnahmen aus der Vermögensteuer nicht in den Finanzausgleich einbezogen werden sollen, dann bedürfte es also wahrscheinlich einer entsprechenden Änderung sowohl des MaßstG als auch des FAG.

Noch grundlegender könnte man argumentieren, dass die beiden genannten Gesetze mit dem Wegfall des bisherigen Vermögensteuergesetzes automatisch geändert werden müssten, da sie sich auf eine Situation mit einer bundeseinheitlich geregelten Vermögensteuer beziehen, mit deren Abschaffung also neu geregelt werden müssten. Auch in diesem Fall bedürfte es also über die Abschaffung der existierenden Vermögensteuer hinaus zusätzlicher gesetzgeberischer Maßnahmen.

Alternativ hatte die damalige rot-grüne Bundesregierung in der Debatte um die von der Union vorgeschlagene Abschaffung der Vermögensteuer argumentiert, die Einnahmen aus einer länderspezifischen Vermögensteuer müssten in den Finanzausgleich einfließen, allerdings müsse gegebenenfalls für alle Länder im Finanzausgleich ein bestimmtes Sollaufkommen aus der Vermögensteuer berücksichtigt werden, auch wenn diese Länder die Steuer gar nicht erheben (vgl. Bundestag 2003: 7). In diesem Fall würden Länder ohne eigene Vermögensteuer je nach Berechnung des Sollaufkommens Mittel im Länderfinanzausgleich verlieren, obwohl sie niemals ein Aufkommen aus der Vermögensteuer erhalten hätten. Dies könnte ein starker Anreiz sein, die Steuer tatsächlich auch einzuführen. Allerdings wäre in diesem Fall kaum mit einem Minimalkonsens zur Abschaffung der Vermögensteuer zu rechnen, da ihre Gegner sich dieses Mechanismus wohl bewusst sein dürften.

Wie auch immer man die Rechtslage genau beurteilt: Der scheinbar einfache Minimalkonsens bezüglich der Abschaffung der Vermögensteuer würde schnell schwierigen politischen Verhandlungsprozessen weichen.

5.2 Administrative und steuertechnische Fragen

Ebenfalls noch offene Fragen existieren bezüglich der Sicherstellung der sachgerechten Erhebung einer Vermögensteuer im Länderalleingang. Sinnvoll wäre weiterhin eine Erhebung nach dem Wohnsitzprinzip. In diesem Falle könnte es zu Steuerumgehungsversuchen durch tatsächliche oder scheinbare Verlegung des (Haupt-)Wohnsitzes in andere Bundesländer kommen.

Ob es in erheblichem Umfang zu *tatsächlichen* (Haupt-)Wohnsitzverlagerungen käme, ist allerdings sehr fraglich. In Anbetracht persönlicher und kultureller Bindungen an einen Wohnort stellen steuerliche Gründe selten einen entscheidenden Grund für Wohnortwechsel dar (vgl. Wissenschaftlicher Beirat 1999: 37).

Von der tatsächlichen ist die *scheinbare* Verlagerung des (Haupt-)Wohnsitzes zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang stellt sich sofort die Frage nach den Möglichkeiten der hessischen Finanzbehörden zur bundesweiten Steuerfahndung bzw. den rechtlichen Möglichkeiten und ökonomischen Anreizen zur Kooperation der Finanzbehörden der Länder. Da Behörden in Deutschland zur Amtshilfe verpflichtet sind und diese Verpflichtung Verfassungsrang hat (Art. 35 GG), ist die bundesländerübergreifende Kooperation der Finanzbehörden zumindest kein rechtliches Problem. Ob sie in der Praxis reibungslos funktionieren würde, ist eine andere Frage. Scheinbare Verlagerungen des Wohnsitzes würden vermutlich relativ schnell auffallen, da den Finanzbehörden die finanziellen Verhältnisse der Bürger bekannt sind. Nicht unproblematisch dürfte es allerdings sein, einer Person nachzuweisen, dass sie in einem anderen Bundesland nur zum Schein gemeldet ist und dass sie sich nach wie vor überwiegend in dem Vermögensteuer erhebenden Bundesland aufhält. Allerdings ist zu bedenken, dass ein „neuer Wohnsitz“ wohl durch Besitzurkunde oder Mietvertrag nachgewiesen werden müsste – d.h. die fiktive Verlagerung des Hauptwohnsitzes würde so hohe Kosten verursachen, dass diese Option in der Mehrzahl der Fälle ausscheiden dürfte. Und selbst in Fällen, in denen sich eine scheinbare Verlagerung des Hauptwohnsitzes rechnerisch lohnt, ist nicht automatisch eine solche Verlagerung zu unterstellen, da es sich hierbei um einen Rechtsverstoß handelt, was vermutlich in der Mehrzahl solcher Fälle abschreckend wirken dürfte.

5.3 Hessischer Alleingang und Aufkommenseffekte bei Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich

Im Rahmen des vorliegenden finanzwissenschaftlichen Kurzgutachtens kann die juristische Frage, wie mit dem Aufkommen einer im Alleingang erhobenen Vermögensteuer in Hessen umzugehen wäre, nicht abschließend geklärt werden. Es kann allerdings berechnet werden, was passieren würde, wenn das – hypothetisch allein in Hessen anfallende – Mehraufkommen unter den

gegenwärtigen Bedingungen im Länderfinanzausgleich berücksichtigt würde. Hierfür wurden Simulationen auf der Basis des Jahres 2006 analog zu Abschnitt 3.3.3 des vorliegenden Gutachtens durchgeführt.

Tabelle 29: Potenzielles Aufkommen der Vermögensteuer in Hessen im Alleingang nach Länderfinanzausgleich mit Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro (in % des hessischen Steueraufkommens 2006)

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
250.000,-	546 (3,6)	1.110 (7,3)	1.693 (11,2)
500.000,-	324 (2,1)	656 (4,3)	998 (6,6)

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 6 und 7.




Tabelle 30: Potenzielles Aufkommen der Vermögensteuer in Hessen im Alleingang nach Länderfinanzausgleich ohne Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG in Mio. Euro (in % des hessischen Steueraufkommens 2006)

Freibetrag je Haushalt in Euro	Steuersätze		
	0,5%	1,0%	1,5%
250.000,-	449 (3,0)	923 (6,1)	1.416 (9,4)
500.000,-	266 (1,8)	541 (3,6)	828 (5,5)

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis von Tabelle 6 und 7.



Wie aufgrund des relativ stark nivellierenden Charakters des deutschen Finanzausgleichs nicht anders zu erwarten, würde ein großer Teil des zusätzlichen Aufkommens über den Länderfinanzausgleich an die anderen Länder verteilt werden. Die Tabellen 29 und 30 geben die in Hessen verbleibenden zusätzlichen Einnahmen aus der Vermögensteuer wieder jeweils mit und ohne Kürzung nach §7 Abs. 3 FAG, d.h. im ersten Jahr und in den Folgejahren, wieder. Im ersten Jahr würden ca. 58 bis 60 Prozent des durch die Vermögensteuer erzielten Aufkommens umverteilt; ab dem zweiten Jahr wären es fast zwei Drittel. Damit verblieben in Hessen mittelfristig nur zwischen 0,3 und 1,4 Milliarden Euro (1,8 Prozent bis 9,4 Prozent des hessischen Steueraufkommens 2006).

Das Aufkommen, das in Hessen verloren geht, würde insgesamt in etwa proportional zur ursprünglichen Finanzkraft auf die anderen Bundesländer verteilt. Nur Nordrhein-Westfalen würde aufgrund seiner geringen Abschöpfungsquote relativ weniger zugeteilt bekommen. Erneut wäre der Bund über höhere Bundesergänzungszuweisungen negativ betroffen, allerdings wären die zusätzlichen Zahlungen durchweg deutlich geringer als im Fall der bundesweiten Vermögensteuer.

Nebenbei sei bemerkt, dass die Abschöpfungsquote der zusätzlichen Einnahmen durch die Vermögensteuer je nach Ausgangslage des betrachteten Landes unterschiedlich ist. So läge sie bei einem bisherigen Netto-Zahlerland mit geringerer Ausgleichsmesszahl als Hessen, etwa Nordrhein-Westfalen eher um 50 Prozent. Für ein bisheriges Netto-Empfängerland, wird die Abschöpfungsquote wesentlich höher liegen – sie kann dann Werte nahe an 100 Prozent erreichen, weil die höhere relative Finanzkraft in allen drei Ausgleichsmechanismen (Umsatzsteuerergänzungsanteile, eigentlicher Finanzausgleich und allgemeine Bundesergänzungszuweisungen) zu geringeren Zuweisungen führt.

5.4 Fazit – Länderalleingang bei der Vermögensteuer könnte auf schwierige politische Verhandlungen und Kompromisse hinauslaufen

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Einführung einer Landesvermögensteuer allein in Hessen eine Reihe von juristischen, administrativ-steuertechnischen und finanzausgleichsbezogenen Problemen aufwirft. Diese Probleme sind – den entsprechenden Willen vorausgesetzt – mit Sicherheit lösbar. Entscheidend aber ist, dass ihre Lösung aller Voraussicht nach nur über schwierige politische Verhandlungsprozesse zwischen Parteien, die zum Teil diametral entgegengesetzte Ziele verfolgen, gelingen kann. Das bedeutet, dass der ursprüngliche Charme der Einfachheit einer länderspezifischen Lösung wegen ihrer zunächst vermuteten vergleichsweise leichten politischen Umsetzbarkeit schnell verloren gehen wird. Die Frage der Abschaffung der Vermögensteuer und bundeslandspezifischer Lösungen entwickelt sich dann schnell zu einer Grundsatzfrage der Ausgestaltung und Reform der gesamten föderalen Finanzbeziehungen. Es wäre zu erwarten, dass die Einführung der Vermögensteuer auf Länderebene über die zu ihrer Realisierung notwendigen politischen Kompromisse dann mit der Einrichtung stärker wettbewerbsföderalistischer Elemente in der Finanzverfassung verknüpft werden wird.²³ In diesem Fall könnte zumindest ein Teil der erwarteten positiven Auswirkungen der Vermögensteuer durch einen expliziten Steuerwettbewerb unter den Ländern konterkariert werden. Zwar lässt sich theoretisch schwer vorhersagen, welche Auswirkungen ein stärker wettbewerbsföderalistisches System haben würde. Man kann jedoch davon ausgehen, dass in einem solchen System Abstriche am Ziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gemacht werden müssten.

²³ In diese Richtung zielt auch der zweite Antrag der SPD-Landtagsfraktion für eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Vermögensteuer (vgl. Hessische SPD-Landtagsfraktion 2006)

6. Alternative oder ergänzende Möglichkeiten für eine sozial gerechte Stärkung der öffentlichen Finanzen

In jüngster Zeit wird in der öffentlichen Debatte die Frage nach sozialer Gerechtigkeit und damit auch nach einer gerechten personellen Einkommensverteilung wieder verstärkt gestellt. Die Befunde bezüglich der Entwicklung der Einkommensverteilung sind eindeutig: Schon seit etwa zwei Jahrzehnten gibt es einen Trend zu einer ungleicheren Einkommens- und Vermögensverteilung (vgl. Bundesregierung 2001 und 2005). Dieser unter Gerechtigkeitsaspekten negativ zu beurteilende Trend wurde durch die Steuerpolitik der letzten Jahre nicht etwa bekämpft, sondern verstärkt. Die rot-grünen Steuerreformen mit ihren starken Steuersatzsenkungen bei der Einkommensteuer wiesen vor allem aufgrund der starken Absetzung des Spitzensteuersatzes ein ungleichmäßiges Entlastungsprofil auf. Insgesamt vergrößerten sie daher – trotz einzelner positiver Details – die Ungleichmäßigkeit der Einkommensverteilung (vgl. Haan/Steiner 2004; Corneo 2004). Die Steuerpolitik der großen Koalition knüpft diesbezüglich nahtlos daran an. Trotz einzelner Reformschritte, wie der Abbau von Steuervergünstigungen für Großverdiener und der so genannten Reichensteuer, trifft ein Großteil der Maßnahmen, vor allem die Erhöhung der Umsatzsteuer und der Abbau von Steuervergünstigungen für Arbeitnehmer, überproportional untere und mittlere Einkommen (vgl. Bach 2006). Die geplanten Entlastungen im Rahmen der Unternehmensteuerreform und die generelle Privilegierung von Kapitaleinkommen durch die Abgeltungsteuer von nur 25 Prozent ab 2009 werden vor allem wohlhabende Haushalte begünstigen.

Die Vermögensteuer mit ihrem unbestritten progressiven Belastungsprofil (vgl. Bach et al. 2004: 114 ff.) würde nicht nur zu einer erheblichen Verbesserung der Finanzausstattung der Länder- und Gemeindehaushalte führen, sondern wäre auch dazu geeignet die beschriebene Disparität der Einkommensverteilung zu korrigieren. Allerdings ist die Vermögensteuer im politischen Diskurs offenbar hochgradig symbolisch aufgeladen. Die politischen Widerstände gegen ihre Einführung sind gegenwärtig als hoch einzuschätzen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, auch über andere Maßnahmen der sozial gerechten Verbesserung der Finanzausstattung der öffentlichen Haushalte nachzudenken. Diese können auch zusätzlich oder alternativ zur Forderung nach der Einführung einer Vermögensteuer in den politischen Diskurs eingebracht werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen verschiedener Ansätze auf die hessischen Landesfinanzen dargestellt.

6.1 Pragmatischer Ansatz: Rücknahme geplanter kostspieliger Steuersenkungen

Ein sehr pragmatischer Ansatz bestünde gar nicht in der Einführung einer neuen Steuer oder der Reform bestehender Steuern, sondern schlicht und ergreifend im Erhalt des steuerpolitischen Status

quo durch Verzicht oder Umgestaltung auf geplante fiskalisch und verteilungspolitisch problematische Reformen. Das wesentliche Beispiel für eine solche – mittlerweile verabschiedete – Reform ist die Unternehmenssteuerreform 2008 in Kombination mit der Einführung einer Abgeltungssteuer (vgl. Horn/Truger 2007). Für diese Reform sind bei voller Jahreswirkung gesamtstaatliche Aufkommensverluste von fünf Milliarden Euro eingeplant – allerdings ist dabei von Aufwärtsrisiken auszugehen. Selbst unter Vernachlässigung solcher Aufwärtsrisiken würde der Verzicht auf die – oder die aufkommensneutrale Umgestaltung der – Reform dem hessischen Landeshaushalt bei voller Jahreswirkung fast 170 Millionen Euro und von 2008 bis 2010 jährlich über 200 Millionen Euro an Einnahmen bringen (Tabelle 31). Diese Summe ist zwar kaum zu vergleichen mit den potenziellen Mehreinnahmen durch die Vermögensteuer, sie läge aber beispielsweise immerhin noch weit über den erwarteten Einnahmen durch die Einführung von Studiengebühren in Höhe von nur 120 bis 130 Milliarden Euro (vgl. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst 2007). Für die Berechnung wurde wie in Abschnitt 2.3 von einem konstanten Anteil der hessischen Steuereinnahmen nach Finanzausgleich am Gesamtsteueraufkommen der Länder von sieben Prozent ausgegangen.

Tabelle 31: Finanzielle Auswirkung der Unternehmensteuerreform 2008 in den Jahren 2008 bis 2012 sowie volle Jahreswirkung¹ in Mio. Euro

Jahr	Volle Jahreswirkung	2008	2009	2010	2011	2012
Alle Gebietskörperschaften	-4.990	-6.635	-7.075	-7.095	-5.255	-3.410
Bund	-2.675	-2.884	-3.354	-3.454	-2.762	-2.050
Länder	-2.383	-2.875	-3.155	-3.134	-2.460	-1.777
Gemeinden	68	-876	-566	-507	-33	417
Hessischer Landeshaushalt	-167	-201	-221	-219	-172	-124

¹ Steuermehreinnahmen bzw. Belastung = „+“, Steuermindereinnahmen bzw. Entlastung = „-“.

Quelle: BMF (2007: 305ff.), Berechnungen des IMK.



6.2 Grundsätzlicherer Ansatz: Ausbau der Erbschaftsteuer sowie Systematische Stärkung der Kapitaleinkommens- und Unternehmensbesteuerung

Ein grundsätzlicherer Reformansatz bestünde in der systematischen Stärkung der Kapitaleinkommens- und Unternehmensbesteuerung vor allem durch das Schließen von Steuerschlupflöchern sowie im Ausbau der Erbschaftsteuer.

Als erstes lassen sich separat die Auswirkungen einer Reform und eines Ausbaus der Erbschaftsteuer mit deutlichem Mehraufkommen von vier Milliarden Euro (vgl. Bach/Bartholmai 2002, 120f.) analysieren. Die separate Behandlung der Erbschaftsteuer erscheint sinnvoll, weil es sich bei ihr ebenso wie bei der Vermögensteuer um eine vermögensbezogene reine Ländersteuer handelt. Das angenommene Mehraufkommen von vier Milliarden Euro wurde gemäß dem

Erbschaftsteuerverteilungsschlüssel aus Tabelle 7, d.h. nach dem durchschnittlichen Anteil der Länder an der Erbschaftsteuer von 1981 bis 2006, auf die Bundesländer verteilt. Demnach ergäbe sich für Hessen ein Mehraufkommen vor Länderfinanzausgleich von 357 Millionen Euro. Nach Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs analog zu Abschnitt 3.3.3 ergäbe sich ein Mehraufkommen von 295 Millionen Euro. Zwar handelt es sich um einen durchaus nennenswerten Betrag, er reicht jedoch bei weitem nicht an das durch die Vermögensteuer realisierbare Aufkommen heran.

Zweitens soll im Folgenden ein mögliches Reformpaket bei der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung in seinen Auswirkungen auf die hessischen Steuereinnahmen quantifiziert werden. Dabei wird kein konkretes Reformpaket vorgestellt, sondern lediglich in möglichen Grundzüge grob skizziert und bezüglich des realistischerweise erzielbaren Mehraufkommens bei einzelnen Steuern eingeschätzt werden.²⁴ Bei der Einkommensteuer könnten z.B. durch den Abbau von Steuervergünstigungen, die vor allem wohlhabenden Haushalten zugute kommen – etwa im Bereich Vermietung und Verpachtung – und eine realistischere Gewinnermittlung bei Personenunternehmen Mehreinnahmen in der Größenordnung von durchaus zwölf Milliarden Euro erzielt werden. Durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Kapitalgesellschaften und die Bekämpfung der internationalen Gewinnverlagerung könnte bei der Körperschaftsteuer ein Mehraufkommen von fünf Milliarden Euro resultieren. Die vorstehenden Maßnahmen haben bereits automatisch Auswirkungen auf die Gewerbesteuer. Baut man diese zusätzlich zu einer Gemeindefinanzsteuer mit verbreiteter Bemessungsgrundlage aus und erweitert den Kreis der Steuerzahler, so könnte bei der Gewerbesteuer ein Mehraufkommen von sieben Milliarden Euro resultieren. Zusätzlich wurde ein resultierendes Aufkommensplus bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag in Höhe von einer Milliarde Euro angesetzt. In Summe ergäbe sich durch ein solches Reformpaket, das vor allem Wohlhabende und Unternehmen stärker zur Besteuerung heranzieht und gleichzeitig auf die Stärkung der kommunalen Finanzen abzielt, ein gesamtstaatliches Aufkommensplus von 25 Milliarden Euro.

Verteilte man dieses gemäß den Anteilen der Gebietskörperschaften an den betroffenen Steuern auf Bund Länder und Gemeinden und bei den Ländern wiederum nach den jeweiligen Anteilen aus dem Jahr 2006 und berücksichtigt die Gewerbesteuerumlage, so ergäbe sich für den hessischen Landeshaushalt vor Finanzausgleich ein Aufkommensplus von 1,3 Milliarden Euro. Nach Länderfinanzausgleich wären es immerhin noch 0,83 Milliarden Euro. Fast genauso stark würden

²⁴ Ein konkreteres Reformkonzept wurde unter dem Titel „Solidarische Einfachsteuer“ 2004 von einer Autorengruppe unter Beteiligung eines der Autoren der vorliegenden Studie präsentiert und 2005 überarbeitet. Vgl. dazu SES (2005) und Truger (2005).

die hessischen Kommunen aufgrund ihrer Beteiligung an der Einkommensteuer, vor allem aber aufgrund des deutlichen Ausbaus der Gewerbesteuer zu einer Gemeindefinanzierungssteuer profitieren. Sie erhielten nach Abführung der Gewerbesteuerumlage ein Mehraufkommen von 0,78 Milliarden Euro. Bei Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleichs würde das Land Hessen nochmals etwa 200 Millionen Euro an seine Kommunen abgeben müssen.

Damit zeigt sich zweierlei: Erstens gibt es durchaus noch andere, zusätzliche oder alternative Wege zur verteilungsgerechten Stärkung der Staatsfinanzen. Aus der spezifischen Perspektive der Länder, hat die Vermögensteuer zweitens allerdings große Vorteile. Anders als die Stärkung der gemeinschaftlichen Einkommens- und Unternehmenssteuern fließt sie direkt in den Länderhaushalt. Obwohl die Maßnahmen bei Einkommens- und Unternehmensbesteuerung mit insgesamt 25 Milliarden Euro im Vergleich zu den meisten Vermögensteuervarianten ein bedeutend höheres bundesweites Aufkommen erbrächten, wären die Länder an diesem Mehraufkommen nicht voll beteiligt – ein großer Teil flösse dem Bund und den Kommunen zu. Die Erbschaftsteuer wiederum fließt zwar voll den Ländern zu, erreicht aber bei weitem nicht die Aufkommensdimensionen, die mit einer Vermögensteuer erzielbar wären. Solange der Steuersatz der Vermögensteuer bei mindestens einem Prozent läge, gälte dies selbst für die Kombination aus Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung mit der Erbschaftsteuerreform.

7. Fazit

Zur dauerhaften Finanzierung der allenthalben geforderten zentralen Zukunftsinvestitionen in den Bereichen Bildung, Forschung, Kinderbetreuung sowie kommunale und ökologische Infrastruktur wird man um strukturelle Einnahmeverbesserungen nicht herum kommen. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer stellt eine sowohl fiskalisch aus Ländersicht als auch verteilungspolitisch attraktive Option dar. Eine den Auflagen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werdende, Geld-, Immobilien- und Betriebsvermögen gleichmäßig besteuernde Vermögensteuer könnte ein hohes Aufkommen erzielen. Die am häufigsten diskutierte Variante mit einem Steuersatz von einem Prozent und einem durchschnittlichen Freibetrag je Haushalt von 500.000 Euro könnte bundesweit zu einem Einnahmeplus von 16 Milliarden Euro auf Bundesländerebene führen. Für den hessischen Landeshaushalt wäre unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs mit einem Betrag von 1,2 Milliarden Euro zu rechnen. Dieser Betrag würde die strukturellen Mindereinnahmen aus den Steuerrechtsänderungen der vergangenen Jahre kompensieren. Das Aufkommen der Vermögensteuer könnte zur dauerhaften Aufstockung des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen, für die Einstellung von Lehrern sowie für die komplementäre Aufstockung der Landesinvestitionen verwendet werden. Im öffentlichen Dienst könnten – bewusst sehr vorsichtig

geschätzt – zwischen 6.000 und 10.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Auch makroökonomisch wäre das steuerfinanzierte Ausgabenprogramm ein Gewinn. Insgesamt wäre durch das mit der Vermögensteuer finanzierte Ausgabenprogramm mit einem Anstieg des hessischen Bruttoinlandsprodukts von ungefähr 0,6 Prozent und einem Beschäftigungsanstieg (inklusive der im öffentlichen Sektor geschaffenen Stellen) von etwa 18.000 Arbeitsplätzen zu rechnen. Die in der politischen Debatte gelegentlich diskutierte Einführung einer Vermögensteuer im Alleingang einzelner Länder oder sogar eines einzelnen Landes würde erhebliche rechtliche, steuertechnische und politische Vorbereitungen erfordern. Sie ist keine einfache Lösung, sondern müsste im Rahmen der Föderalismusreform politisch verhandelt werden. Alternativ oder ergänzend zur Vermögensteuer könnte die Finanzsituation bundesweit wie in Hessen auch auf andere Weise strukturell verbessert werden. Allein durch den Verzicht auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2008 hätte der hessische Landeshaushalt gegenüber der jetzigen Planung bis 2011 jährlich ungefähr 200 Millionen Euro zur Verfügung. Weitere Reformoptionen zur verteilungsgerechten Verbesserung der Einnahmesituation wären der Ausbau der Erbschaftsteuer sowie die Reform der Einkommensbesteuerung durch systematische Stärkung der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung und den Abbau von Steuerprivilegien für reiche Haushalte. Durch eine Reform der Gewerbesteuer könnte zudem die Finanzlage der Kommunen erheblich verbessert werden. Das bei realistischer Betrachtung durch diese Maßnahmen erzielbare Aufkommen für den hessischen Haushalt würde jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit deutlich unterhalb des durch die Vermögensteuer erzielbaren Aufkommens liegen, da viele der potenziellen Maßnahmen Gemeinschafts- oder kommunale Steuern betreffen, an denen der Bund oder die Gemeinden erheblich beteiligt sind.

8. Literaturverzeichnis

- AK VGR der Länder [Statistische Ämter des Bundes und der Länder] (2007): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder – VGRdL, http://www.vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/tab01.asp (Stand 01.09.2007)
- Bach, S. (2005): Koalitionsvertrag: Belastungen durch Mehrwertsteuererhöhung werden nur zum Teil durch Senkung der Sozialbeiträge kompensiert, in: DIW-Wochenbericht 47/2005
- Bach, S. (2006): Wie gerecht ist ein Ausbau der indirekten Besteuerung?, in: Achim Truger (Hrsg.), Die Zukunft des Deutschen Steuersystems, Marburg
- Bach, S./Vesper, D. (2002): Finanz- und Investitionskrise der Gemeinden erzwingt grundlegende Reform der Kommunalfinanzen, in: DIW-Wochenbericht 31/2002
- Bach, S./Bartholmai, B. (2002): Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland, Düsseldorf
- Bach, S./Haan, P./Maiterth, R./Sureth, C. (2004): Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen, Berlin
- Bajohr, S. (2003): Grundrisse staatlicher Finanzpolitik, Opladen
- BMF [Bundesministerium der Finanzen] (1998-2005): diverse Finanzberichte 1998-2006)
- BMF (2002): Öffentliche Investitionen in der Diskussion, in: BMF, Monatsbericht 3/2002
- BMF (2005a): Bund-Länderfinanzbeziehungen auf Grundlage der geltenden Finanzverfassungsordnung, Ausgabe 2005, Berlin
- BMF (2005b): Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2005, Berlin
- BMF (2006a): Bund-Länderfinanzbeziehungen auf Grundlage der geltenden Finanzverfassungsordnung, Ausgabe 2006, Berlin
- BMF (2006b): Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2006, Berlin
- BMF (2006c): Finanzbericht 2007, Berlin
- BMF (2007): Finanzbericht 2008, Berlin
- Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (2006): BLK-Bildungsfinanzbericht 2004/2005, Bonn
- Bundesagentur für Arbeit (2007): Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitslose nach Ländern – Jahreszahlen (Stand Januar 2007), http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/aktuell/iiia4/laender_heftd.pdf
- Bundesrat (2002): Gesetzesantrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes, Drucksache 909/02

- Bundesregierung (2001): Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin
- Bundesregierung (2005): Lebenslagen in Deutschland. Der zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin
- Bundestag (2003): Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes, Bundestags-Drucksache 15/408 vom 5.2.2003, Berlin
- Corneo, G. (2004): Verteilungsarithmetik der rot-grünen Einkommenssteuerreform, Berlin
- Deutsche Bundesbank (1999): Entwicklung und Finanzierungsaspekte der öffentlicher Investitionen, in: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 4/1999
- Deutsche Bundesbank (2000): Die Entwicklung der Kommunalfinanzen seit Mitte der neunziger Jahre, in: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 7/2000
- Deutscher Städtetag (2007): Aktuelle Finanzlage der Städte, Rückblick auf 2006 und Prognose für 2007, Berlin
- Eicker-Wolf, Kai (2004): Die Wiedergewinnung finanzpolitischer Spielräume durch die Solidarische Einfachsteuer: Das Beispiel Hessen, in: WSI Mitteilungen 12/2004
- Eicker-Wolf, Kai/Truger, Achim (2006): Volles Risiko. Zur makroökonomischen Politik unter der großen Koalition, in: Angelika Beier et al. (Hrsg.), Investieren, sanieren, reformieren?, Marburg
- EU-Kommission 2007: Ameco-Datenbank, Mai 2007, Brüssel
- Giorno, C./Richardson, P./Rosevaere, D./van den Noord, P. (1995): Estimating Potential Output, Output Gaps and Structural Budget Balances, OECD Economics Department Working Papers, No. 152, Paris
- Haan, P./Steiner, V. (2004): Distributional and Fiscal Effects of the German Tax Reform 2000. A Behavioural Microsimulation Analysis, DIW-Discussion Paper 419, Berlin
- Hemming, R./Kell, M./Mahfouz, S. (2002): The Effectiveness of Fiscal Policy in Stimulating Economic Activity – A Review of the Literature, IMF Working Paper 02/208, Washington
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (2007): Pressemitteilung vom 04.06.2007
- Hessischer Rechnungshof (2000): Bemerkungen 2000 des Hessischen Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen, Darmstadt
- Hessischer Rechnungshof (2007): Bemerkungen 2006 des Hessischen Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen, Darmstadt
- Hessische SPD-Landtagsfraktion (2005): Antrag betreffend Wiedereinführung der Vermögensteuer in Hessen, Hessischer Landtag, Drucksache 16/4867
- Hessische SPD-Landtagsfraktion (2006): Antrag betreffend Wiedereinführung der Vermögensteuer in Hessen, Hessischer Landtag, Drucksache 16/6292

- HMDI [Hessisches Ministerium des Inneren] (2007): Personalkostentabellen,
http://www.hmdi.hessen.de/irj/HMdi_Internet?cid=e0da47a5fc87d39c79b071c84d80a165
(Stand 1. September 2007)
- HMF (2003a): Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2003 bis 2007 (Stand Oktober)
Wiesbaden
- HMF (2003b): Haushaltsplan 2003, Eckdaten zur Entwicklung der hessischen Landesfinanzen,
http://www.hmdf.hessen.de/irj/HMdf_Internet?cid=44e974e5216f9a553b436511afc4e2
- HMF (2004): Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2004 bis 2008 (Stand September),
Wiesbaden
- HMF (2005): Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2005 bis 2009 (Stand Oktober),
Wiesbaden
- HMF (2006): Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2006 bis 2010 (Stand September),
Wiesbaden
- HMF (2007): Eckdaten zur Entwicklung der der hessischen Landesfinanzen, Stand 23.07.2007
(unveröffentlicht)
- Hochschullehrerverband (2007): W-Besoldung, <http://www.hlb.de/> (Stand 1. September)
- Hohlfeld, P. (2007): Aufschwung wird schwächer. Prognose-Update: Deutsche Konjunktur zur
Jahresmitte 2007, IMK Report 21/2007, Düsseldorf
- Horn, G.A./Logeay, C./Tober, S. (2007): Estimating Germany's Potential Output, IMK Working
Paper 2, Düsseldorf
- Horn, G.A./Truger, A. (2007): Unternehmensteuerreform 2008. Stellungnahme des Instituts für
Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans Böckler Stiftung zur Anhörung
im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, IMK Policy Brief, 25. April 2007,
Düsseldorf
- IMK (2007): Der Aufschwung geht weiter. Frühjahrsprognose des IMK für 2007, IMK Report
19/2007, Düsseldorf
- Kultusministerkonferenz (2005): Prognose der Studienanfänger, Studierenden und
Hochschulabsolventen bis 2020, Bonn
- Kultusministerkonferenz (2007): Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 1996 bis
2005 – Tabellenwerk – Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Stand
Mai 2007, Dokumentation Nr. 181, <http://www.kmk.org/statist/home1.htm>
- OECD (2006a): Bildung auf einen Blick 2006 – OECD Briefing Notes für Deutschland, o.O. 2006
- OECD (2006b): Education at a Glance 2006 – Tables,
http://www.oecd.org/document/6/0,3343,en_2825_495609_37344774_1_1_1_1,00.html
- Reidenbach, M. (2003): Kommunale Investitionen und kommunaler Investitionsbedarf, in: Das
Rathaus, Zeitschrift für Kommunalpolitik 6/2003

- Reidenbach, M. (2006): Die Sachinvestitionen der Kommunen und ihrer Unternehmen – eine Bestandsaufnahme, in: Deutsches Institut für Urbanistik, Aktuelle Information Februar/2006
- Reidenbach, M./Apel, D./Frischmutz, B./Grabow, B./Mäding, H./Schuleri-Hartje, U. (2002): Der kommunale Investitionsbedarf in Deutschland, Berlin (Difu-Beiträge zur Stadtforschung 35)
- SES [Solidarische Einfachsteuer] (2005): Anhang: Konzept für eine „Solidarische Einfachsteuer“ (SES). Gerechte Steuern – Öffentliche Finanzen stärken, 2. überarbeitete und aktualisierte Fassung, in: Truger, A. (Hrsg.): Können wir uns Steuergerechtigkeit nicht mehr leisten?, Marburg
- Statistisches Bundesamt (1981-2006): Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 4, Steuerhaushalt, diverse Jahrgänge, Wiesbaden
- Truger, A. (2004): Rot-grüne Steuerreformen, Finanzpolitik und makroökonomische Performance – was ist schiefgelaufen?, in: Hein, E. et al. (Hrsg.), Finanzpolitik in der Kontrovers, Marburg
- Truger, A. (2005): Die solidarische Einfachsteuer im Vergleich konkurrierender Steuerreformkonzepte, in: WSI Mitteilungen 12/2004
- Vesper, D. (2004): Was von der Gemeindefinanzreform übrig blieb, in: Intervention. Zeitschrift für Ökonomie/Journal of Economics 2/2003
- Wieland, J. (2003): Rechtliche Rahmenbedingungen für die Wiedereinführung der Vermögensteuer, Frankfurt/Main
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1999): Gutachten zur Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung, Bonn
- Wissenschaftsrat (2005a): Empfehlungen zum 35. Rahmenplan für den Hochschulbau 2006-2009, Band 1, Allgemeiner Teil, Köln
- Wissenschaftsrat (2005b): Empfehlungen zum 35. Rahmenplan für den Hochschulbau 2006-2009, Band 3, Teil 1, Investitionen für die Hochschulen in Hessen, Köln
- Wissenschaftsrat (2006): Empfehlungen zum arbeitsmarkt- und demographiegerechten Ausbau des Hochschulsystems, Berlin
- Zimmermann, H. (1999): Kommunal финанzen, München
- Zimmermann, H./Henke, K.-D. (2001): Finanzwissenschaft, 8. Auflage, München

Anhänge

**Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2010
sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) in Mio. Euro: Maßnahmen der rot-grünen Koalition**

Nr.	Gesetz	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
13	Altersvermögensgesetz	Insgesamt	-10.497	0	-62	-518	-2.798	-3.004	-5.614	-5.688	-8.370	-8.602	-9.000	-9.500
		Bund	-4.696	0	-28	-235	-1.252	-1.337	-2.505	-2.533	-3.731	-3.838	-4.016	-4.239
		Länder	-4.288	0	-25	-208	-1.134	-1.217	-2.277	-2.305	-3.404	-3.498	-3.660	-3.863
		Gemeinden	-1.513	0	-9	-75	-412	-450	-832	-850	-1.235	-1.266	-1.325	-1.398
14	Agrardieselgesetz	Insgesamt	0	0	-235	-300	-360	-360	-360	-360	-360	-360	-360	-360
		Bund	0	0	-235	-300	-360	-360	-360	-360	-360	-360	-360	-360
		Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Zwölftes Euro-Einführungsgesetz	Insgesamt	0	0	0	266	267	267	267	267	267	267	267	267
		Bund	0	0	0	267	268	268	268	268	268	268	268	268
		Länder	0	0	0	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Zweites Gesetz zur Familienförderung inkl. Umsatzsteuerausgleich	Insgesamt	-2.374	0	0	-2.608	-2.572	-2.674	-2.438	-2.362	-2.200	-2.100	-2.000	-2.000
		Bund	-1.863	0	0	-1.959	-1.969	-2.053	-1.971	-1.965	-1.830	-1.747	-1.664	-1.664
		Länder	-162	0	0	-266	-225	-229	-107	-50	-47	-44	-42	-42
		Gemeinden	-349	0	0	-383	-378	-392	-360	-347	-323	-309	-294	-294
17	Änderung des Mineralölsteuergesetzes	Insgesamt	-100	0	-100	-100	-70	-70	-70	-70	-70	-70	-70	-70
		Bund	-100	0	-100	-100	-70	-70	-70	-70	-70	-70	-70	-70
		Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe	Insgesamt	218	0	0	242	231	268	306	306	306	306	306	306
		Bund	99	0	0	110	104	121	138	138	138	138	138	138
		Länder	98	0	0	109	103	120	138	138	138	138	138	138
		Gemeinden	21	0	0	23	24	27	30	30	30	30	30	30

**Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2010
sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) in Mio. Euro: Maßnahmen der rot-grünen Koalition**

Nr.	Gesetz	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
19	Finanzierung der Terrorbekämpfung	Insgesamt	1.525	0	0	1.500	1.625	2.060	2.125	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
		Bund	1.525	0	0	1.500	1.625	2.060	2.125	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
		Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz	Insgesamt	2.500	0	0	2.300	2.500	2.600	2.700	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
		Bund	1.286	0	0	1.183	1.286	1.338	1.389	1.286	1.286	1.286	1.286	1.286
		Länder	1.162	0	0	1.069	1.162	1.208	1.255	1.162	1.162	1.162	1.162	1.162
		Gemeinden	52	0	0	48	52	54	56	52	52	52	52	52
21	Steueränderungsgesetz 2001	Insgesamt	87	0	0	26	66	71	100	100	100	100	100	100
		Bund	42	0	0	15	31	34	48	48	48	48	48	48
		Länder	38	0	0	13	27	30	44	44	44	44	44	44
		Gemeinden	7	0	0	-3	8	7	8	8	8	8	8	8
22	Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz	Insgesamt	140	0	0	635	340	-225	-490	140	140	140	140	140
		Bund	-399	0	0	-82	-314	-476	-488	-399	-399	-399	-399	-399
		Länder	-234	0	0	22	-155	-318	-363	-234	-234	-234	-234	-234
		Gemeinden	773	0	0	695	809	569	361	773	773	773	773	773
23	Steuerliche Förderung eines privaten Altersvorsorgevermögens für Beamte im Versorgungsänderungsgesetz	Insgesamt	-968	0	0	0	-220	-230	-478	-460	-713	-723	-968	-968
		Bund	-436	0	0	0	-99	-103	-216	-207	-322	-326	-436	-436
		Länder	-393	0	0	0	-89	-93	-193	-187	-289	-293	-393	-393
		Gemeinden	-139	0	0	0	-32	-34	-69	-66	-102	-104	-139	-139
24	Steuerliche Förderung eines privaten Altersvorsorgevermögens im Tarifbereich durch Tarifvertrag	Insgesamt	-1.275	0	0	0	-330	-317	-626	-593	-890	-892	-1.275	-1.275
		Bund	-567	0	0	0	-148	-140	-279	-264	-396	-398	-567	-567
		Länder	-524	0	0	0	-135	-130	-256	-244	-365	-365	-524	-524
		Gemeinden	-184	0	0	0	-47	-47	-91	-85	-129	-129	-184	-184

**Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2010
sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) in Mio. Euro: Maßnahmen der rot-grünen Koalition**

Nr.	Gesetz	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
31	Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform	Insgesamt	1.420	0	0	0	1.420	1.420	1.450	1.450	1.450	1.450	1.450	1.450
		Bund	1.420	0	0	0	1.420	1.420	1.450	1.450	1.450	1.450	1.450	1.450
		Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
32	Steuervergünstigungsabbaugesetz	Insgesamt	2.400	0	0	0	1.020	2.945	4.040	3.500	2.400	2.400	2.400	2.400
		Bund	1.080	0	0	0	535	1.517	2.019	1.614	1.080	1.080	1.080	1.080
		Länder	1.013	0	0	0	485	1.375	1.842	1.506	1.013	1.013	1.013	1.013
		Gemeinden	307	0	0	0	0	53	179	380	307	307	307	307
33	Kleinunternehmerförderungsgesetz	Insgesamt	-165	0	0	0	-104	-140	-150	-165	-165	-165	-165	-165
		Bund	-79	0	0	0	-52	-69	-73	-79	-79	-79	-79	-79
		Länder	-77	0	0	0	-51	-67	-71	-77	-77	-77	-77	-77
		Gemeinden	-9	0	0	0	-1	-4	-6	-9	-9	-9	-9	-9
34	Steuerveränderungsgesetz	Insgesamt	252	0	0	0	0	-196	274	507	660	841	841	841
		Bund	52	0	0	0	0	-135	93	227	333	452	452	452
		Länder	58	0	0	0	0	-114	92	213	305	407	407	407
		Gemeinden	142	0	0	0	0	53	89	67	22	-18	-18	-18
35	Investitionsmodernisierungsgesetz	Insgesamt	-610	0	0	0	0	-635	-495	-550	-610	-610	-610	-610
		Bund	-254	0	0	0	0	-292	-213	-232	-254	-254	-254	-254
		Länder	-240	0	0	0	0	-263	-195	-217	-240	-240	-240	-240
		Gemeinden	-116	0	0	0	0	-80	-87	-101	-116	-116	-116	-116
36	Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz	Insgesamt	630	0	0	0	0	690	1.400	1.585	1.570	1.310	630	630
		Bund	310	0	0	0	0	357	722	807	793	657	310	310
		Länder	292	0	0	0	0	323	655	738	724	603	292	292
		Gemeinden	28	0	0	0	0	10	23	40	53	50	28	28

**Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2010
sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) in Mio. Euro: Maßnahmen der rot-grünen Koalition**

Nr.	Gesetz	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
37	Änderung des Gewerbsteuergesetzes (mit Änderung der Gewerbesteuerumlage)	Insgesamt	625	0	0	0	0	225	475	540	520	475	625	625
		Bund	-1240	0	0	0	-1175	-1333	-1401	-1438	-1447	-1240	-1240	
		Länder	-1115	0	0	0	-1131	-1236	-1300	-1342	-1365	-1115	-1115	
		Gemeinden	2980	0	0	0	2531	3044	3241	3300	3287	2980	2980	
38	Änderung des Tabaksteuergesetzes	Insgesamt	2.508	0	0	0	0	1.045	2.158	2.708	2.708	2.708	2.708	2.708
		Bund	2.508	0	0	0	1.045	2.158	2.708	2.708	2.708	2.708	2.708	
		Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
39	Haushaltsbegleitgesetz 2004	Insgesamt	-1.255	0	0	0	0	-7.596	3.920	4.547	5.501	5.694	5.694	5.694
		Bund	-926	0	0	0	-3.452	1.635	1.825	2.209	2.312	2.312	2.312	
		Länder	-581	0	0	0	-3.085	1.532	1.756	2.135	2.232	2.232	2.232	
		Gemeinden	252	0	0	0	-1.059	753	966	1.157	1.150	1.150	1.150	
40	Investitionszulagengesetz 2005 ¹	Insgesamt	-601	0	0	0	0	0	0	-361	-601	-241		
		Bund	-285	0	0	0	0	0	0	-171	-285	-114		
		Länder	-284	0	0	0	0	0	0	-170	-284	-115		
		Gemeinden	-33	0	0	0	0	0	0	-20	-33	-12		
41	Alterseinkünftegesetz	Insgesamt	-655	0	0	0	0	0	-1.040	-1.340	-2.550	-3.780	-4.800	-5.795
		Bund	-299	0	0	0	0	0	-473	-607	-1.160	-1.723	-2.182	-2.637
		Länder	-264	0	0	0	0	0	-418	-542	-1.030	-1.523	-1.937	-2.337
		Gemeinden	-92	0	0	0	0	0	-149	-191	-360	-534	-681	-821
42	Änderung der Abgabenordnung u.a. Gesetze	Insgesamt	-675	0	0	0	0	0	-633	-425	-175	-425	-425	-425
		Bund	-321	0	0	0	0	0	-302	-192	-63	-192	-192	-192
		Länder	-288	0	0	0	0	0	-271	-172	-56	-172	-172	-172
		Gemeinden	-66	0	0	0	0	0	-60	-61	-56	-61	-61	-61

¹ Die finanziellen Auswirkungen durch das Investitionszulagengesetz sind in der Datensammlung zur Steuerpolitik 2005 (BMF 2005b) nicht aufgeführt. Sie werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen und nicht in die Gesamtsumme aufgenommen.

**Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2010
sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) in Mio. Euro: Maßnahmen der rot-grünen Koalition**

Nr.	Gesetz	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
43	Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums	Insgesamt	12	0	0	0	0	5	12	12	12	12	12	12	
		Bund	12	0	0	0	0	5	12	12	12	12	12	12	
		Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44	Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der EU...	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Bund	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45	Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht	Insgesamt	910	0	0	0	0	-4	-23	275	1225	1783	1255	1255	
		Bund	472	0	0	0	0	-2	-12	137	637	939	660	660	
		Länder	438	0	0	0	0	-2	-11	138	588	844	595	595	
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
46	Haushaltsbegleitgesetz 2005	Insgesamt	287	0	0	0	0	0	0	287	287	287	287	287	
		Bund	287	0	0	0	0	0	0	287	287	287	287	287	
		Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Gesetz	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Summe aller Maßnahmen	Insgesamt	-55.692	-4.120	-29.500	-24.019	-30.924	-34.635	-43.353	-38.747	-41.723	-42.720	-45.724	-47.219
	Bund	-25.891	-2.328	-14.459	-12.706	-15.192	-17.061	-20.639	-18.588	-19.767	-20.109	-21.361	-22.039
	Länder	-25.268	-1.213	-11.906	-9.909	-13.054	-16.024	-20.128	-18.790	-20.123	-20.517	-21.659	-22.263
	Gemeinden	-4.533	-579	-3.135	-1.404	-2.678	-1.550	-2.587	-1.368	-1.834	-2.094	-2.704	-2.917

Quelle: BMF (1998-2005, 2005b); Schätzungen und Berechnungen des IMK

Anhang A2
Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2010
sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) in Mio. Euro: Maßnahmen der schwarzen-roten Koalition

Nr.	Gesetz	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1	Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm	Insgesamt	1.210	0	0	0	0	0	0	35	630	1.065	1.155	1.255
		Bund	545	0	0	0	0	0	0	15	284	482	519	567
		Länder	486	0	0	0	0	0	0	15	254	427	465	502
		Gemeinden	179	0	0	0	0	0	0	5	92	156	171	186
2	Beschränkung der Verlustrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen	Insgesamt	2.135	0	0	0	0	0	0	550	1.620	2.135	2.135	2.135
		Bund	971	0	0	0	0	0	0	251	737	971	971	971
		Länder	861	0	0	0	0	0	0	221	652	861	861	861
		Gemeinden	303	0	0	0	0	0	0	78	231	303	303	303
3	Abschaffung der Eigenheimzulage	Insgesamt	5.893	0	0	0	0	0	0	223	1.488	2.228	2.970	3.713
		Bund	2.505	0	0	0	0	0	0	95	632	947	1.262	1.578
		Länder	2.505	0	0	0	0	0	0	95	632	947	1.262	1.578
		Gemeinden	883	0	0	0	0	0	0	33	224	334	446	557
4	Steuerliche Förderung von Wachstum und Beschäftigung	Insgesamt	-4.090	0	0	0	0	0	0	-2.810	-5.655	-6.495	-4.685	-1.300
		Bund	-1.597	0	0	0	0	0	0	-1.232	-2.180	-2.426	-1.802	-588
		Länder	-1.511	0	0	0	0	0	0	-1.149	-2.081	-2.342	-1.716	-518
		Gemeinden	-982	0	0	0	0	0	0	-429	-1.394	-1.727	-1.167	-194
5	Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung	Insgesamt	815	0	0	0	0	0	0	255	620	810	815	815
		Bund	372	0	0	0	0	0	0	117	282	369	372	372
		Länder	332	0	0	0	0	0	0	105	253	330	332	332
		Gemeinden	111	0	0	0	0	0	0	33	85	111	111	111
6	Haushaltsbegleitgesetz 2006	Insgesamt	24.195	0	0	0	0	0	0	0	20.850	24.060	24.625	25.090
		Bund	13.711	0	0	0	0	0	0	0	14.629	17.000	17.391	17.718
		Länder	10.690	0	0	0	0	0	0	0	6.229	7.419	7.585	7.734
		Gemeinden	-206	0	0	0	0	0	0	0	-8	-359	-351	-362

Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2010
sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) in Mio. Euro: Maßnahmen der schwarzen-roten Koalition

Nr.	Gesetz	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
7	Investitionszulagengesetz	Insgesamt	-580	0	0	0	0	0	0	0	0	-348	-580	-580
		Bund	-278	0	0	0	0	0	0	0	0	-166	-278	-278
		Länder	-275	0	0	0	0	0	0	0	0	-165	-275	-275
		Gemeinden	-27	0	0	0	0	0	0	0	0	-17	-27	-27
8	Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol und Verbrauchersteuergesetze	Insgesamt	-208	0	0	0	0	0	0	0	-208	7	7	7
		Bund	-208	0	0	0	0	0	0	0	-208	7	7	7
		Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und Änderung des Stromsteuergesetzes	Insgesamt	72	0	0	0	0	0	0	15	128	324	577	564
		Bund	72	0	0	0	0	0	0	15	128	324	577	564
		Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	Steueränderungsgesetz 2007	Insgesamt	4.389	0	0	0	0	0	0	0	2.123	4.321	5.596	5.439
		Bund	1.994	0	0	0	0	0	0	0	973	1.977	2.544	2.472
		Länder	1.787	0	0	0	0	0	0	0	866	1.750	2.273	2.210
		Gemeinden	608	0	0	0	0	0	0	0	284	594	779	757
11	Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft	Insgesamt	-80	0	0	0	0	0	0	0	-68	-80	-80	-80
		Bund	-41	0	0	0	0	0	0	0	-35	-41	-41	-41
		Länder	-37	0	0	0	0	0	0	0	-32	-37	-37	-37
		Gemeinden	-2	0	0	0	0	0	0	0	-1	-2	-2	-2
12	Jahressteuergesetz 2007	Insgesamt	-515	0	0	0	0	0	0	0	-455	-515	-515	-515
		Bund	-236	0	0	0	0	0	0	0	-205	-236	-236	-236
		Länder	-206	0	0	0	0	0	0	0	-185	-206	-206	-206
		Gemeinden	-73	0	0	0	0	0	0	0	-65	-73	-73	-73

**Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2010
sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) in Mio. Euro: Maßnahmen der schwarzen-roten Koalition**

Nr.	Gesetz	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
13	Schaffung deutscher Immobilien-AGs mit börsennotierten Anteilen (1)	Insgesamt	345	0	0	0	0	0	0	0	290	480	510	275	
		Bund	69	0	0	0	0	0	0	0	0	38	92	102	72
		Länder	207	0	0	0	0	0	0	0	0	217	302	312	129
		Gemeinden	69	0	0	0	0	0	0	0	0	35	86	96	74
14	Schaffung deutscher Immobilien-AGs mit börsennotierten Anteilen (2)	Insgesamt	-75	0	0	0	0	0	0	0	0	-10	-40	-75	
		Bund	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	13	15
		Länder	-2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	6	3
		Gemeinden	-86	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-27	-59	-93
15	Schaffung deutscher Immobilien-AGs mit börsennotierten Anteilen (3)	Insgesamt	270	0	0	0	0	0	0	0	290	470	470	200	
		Bund	82	0	0	0	0	0	0	0	0	38	102	115	87
		Länder	205	0	0	0	0	0	0	0	0	217	309	318	132
		Gemeinden	-17	0	0	0	0	0	0	0	0	35	59	37	-19
16	Unternehmenssteuerreform	Insgesamt	-4.990	0	0	0	0	0	0	0	0	-6.635	-7.075	-7.095	
		Bund	-2.675	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.884	-3.354	-3.454
		Länder	-2.383	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.875	-3.155	-3.134
		Gemeinden	68	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-876	-566	-507
17	Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	Insgesamt	-5	0	0	0	0	0	0	0	0	-95	-10	0	55
		Bund	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Länder	-5	0	0	0	0	0	0	0	0	-95	-10	0	55
		Gemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	Insgesamt	-490	0	0	0	0	0	0	0	0	-5	-300	-495	-500
		Bund	-210	0	0	0	0	0	0	0	0	-2	-130	-212	-214
		Länder	-191	0	0	0	0	0	0	0	0	-2	-117	-194	-197
		Gemeinden	-89	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	-53	-89	-89

Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2010
sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) in Mio. Euro: Maßnahmen der schwarzen-roten Koalition

Gesetz	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Summe aller Maßnahmen	Insgesamt	28.291	0	0	0	0	0	0	-1.732	21.553	21.507	25.390	29.403
	Bund	15.089	0	0	0	0	0	0	-739	15.111	16.398	17.950	19.612
	Länder	12.463	0	0	0	0	0	0	-713	6.925	6.600	7.831	9.169
	Gemeinden	739	0	0	0	0	0	0	-280	-483	-1.491	-391	622

Quelle: BMF (2006b, 2006c, 2007); Berechnungen des IMK

Anhang A3:

Finanzielle Auswirkungen der Steuerpolitik seit 1998 in den Jahren 2000 bis 2010
sowie volle Jahreswirkung (Volle JW) in Mio. Euro:
Maßnahmen insgesamt und Auswirkungen auf die hessischen Landesfinanzen

Summe aller Maßnahmen	Gebietskörperschaft	Volle JW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
unter Rot-Grün	Insgesamt	-55.692	-4.120	-29.500	-24.019	-30.924	-34.635	-43.353	-38.747	-41.723	-42.720	-45.724	-47.219
	Bund	-25.891	-2.328	-14.459	-12.706	-15.192	-17.061	-20.639	-18.588	-19.767	-20.109	-21.361	-22.039
	Länder	-25.268	-1.213	-11.906	-9.909	-13.054	-16.024	-20.128	-18.790	-20.123	-20.517	-21.659	-22.263
	Gemeinden	-4.533	-579	-3.135	-1.404	-2.678	-1.550	-2.587	-1.368	-1.834	-2.094	-2.704	-2.917
unter Schwarz-Rot	Insgesamt	28.291	0	0	0	0	0	0	-1.732	21.553	21.507	25.390	29.403
	Bund	15.089	0	0	0	0	0	0	-739	15.111	16.398	17.950	19.612
	Länder	12.463	0	0	0	0	0	0	-713	6.925	6.600	7.831	9.169
	Gemeinden	739	0	0	0	0	0	0	-280	-483	-1.491	-391	622
insgesamt	Insgesamt	-27.401	-4.120	-29.500	-24.019	-30.924	-34.635	-43.353	-40.479	-20.170	-21.213	-20.334	-17.816
	Bund	-10.802	-2.328	-14.459	-12.706	-15.192	-17.061	-20.639	-19.327	-4.656	-3.711	-3.411	-2.427
	Länder	-12.805	-1.213	-11.906	-9.909	-13.054	-16.024	-20.128	-19.503	-13.198	-13.917	-13.828	-13.094
	Gemeinden	-3.794	-579	-3.135	-1.404	-2.678	-1.550	-2.587	-1.648	-2.317	-3.585	-3.095	-2.295
Rot-Grün	Auswirkungen auf die hessischen Landesfinanzen	-1.769	-85	-833	-694	-914	-1.122	-1.409	-1.315	-1.409	-1.436	-1.516	-1.558
Schwarz-Rot		872	0	0	0	0	0	0	-50	485	462	548	642
Insgesamt		-896	-85	-833	-694	-914	-1.122	-1.409	-1.365	-924	-974	-968	-917

Quelle: BMF (1998-2005, 2005b, 2006b, 2006c, 2007); Schätzungen und Berechnungen des IMK

Publisher: Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf, Germany

Phone: +49-211-7778-331, IMK@boeckler.de, <http://www.imk-boeckler.de>

IMK Studies is an online publication series available at:

<http://www.boeckler.de/cps/rde/xchg/hbs/hs.xls/31939.html>

ISSN: 1861-2180

The views expressed in this paper do not necessarily reflect those of the IMK or the Hans-Böckler-Foundation.

All rights reserved. Reproduction for educational and non-commercial purposes is permitted provided that the source is acknowledged.

**Hans Böckler
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.
